AMTLICHER ANZEIGER

TEIL II DES HAMBURGISCHEN GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATTES

Herausgegeben von der Behörde für Justiz und Verbraucherschutz der Freien und Hansestadt Hamburg

Amtl. Anz. Nr. 53 | DIENSTAG, DEN 2. JULI | 2024

Inhalt:

	Seite
Sitzung der Bürgerschaft	1029
Änderung der Geschäftsordnung des Senats der Freien und Hansestadt Hamburg	1029
Beabsichtigung der Widmung einer öffentlichen Wegefläche im Stadtteil Rothenburgsort – Alexandra-Stieg –	1030
Beteiligung der Öffentlichkeit zum Entwurf des Bebauungsplans Bahrenfeld 35 – Änderung	1030
Beteiligung der Öffentlichkeit zum Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Blankenese 20 – Änderung	1031
Beteiligung der Öffentlichkeit zum Entwurf des Bebauungsplans Othmarschen 19 – Ottensen 51 – Änderung	1032
Beteiligung der Öffentlichkeit zum Entwurf des Bebauungsplans Ottensen 12 – Änderung	1033
Beteiligung der Öffentlichkeit zum Entwurf des Bebauungsplans Ottensen 49 – Änderung	1034
Beteiligung der Öffentlichkeit zum Entwurf des Bebauungsplans Sülldorf 7 – Iserbrook 19 – Änderung	1035
Beteiligung der Öffentlichkeit zum Entwurf des Bebauungsplans Sülldorf 9 – Änderung	1036
Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung zur Genehmigung der freiwilligen vorbeugenden Schutzimpfung von empfänglichen Tierarten gegen den Erreger der Blauzungenkrankheit des Serotyps 3 im Bezirk Altona der Freien und Hansestadt Hamburg	1037
Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung zur Genehmigung der freiwilligen vorbeugenden Schutzimpfung von empfänglichen Tierarten gegen den Erreger der Blauzungenkrankheit des Serotyps 3 im Bezirk Bergedorf der Freien und Hansestadt Hamburg	1038
Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung zur Genehmigung der freiwilligen vorbeugenden Schutzimpfung von empfänglichen Tierarten gegen den Erreger der Blauzungenkrankheit des Serotyps 3 im Bezirk Eimsbüttel der Freien und Hansestadt Hamburg	1039
Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung zur Genehmigung der freiwilligen vorbeugenden Schutzimpfung von empfänglichen Tierarten gegen den Erreger der Blauzungenkrankheit des Serotyps 3 im Bezirk Harburg der Freien und Hansestadt Hamburg	1039
Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung zur Genehmigung der freiwilligen vorbeugenden Schutzimpfung von empfänglichen Tierarten gegen den Erreger der Blauzungenkrankheit des Serotyps 3 im Bezirk Hamburg-Mitte der Freien und Hansestadt Hamburg	1040
Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung zur Genehmigung der freiwilligen vorbeugenden Schutzimpfung von empfänglichen Tierarten gegen den Erreger der Blauzungenkrankheit des Serotyps 3 im Bezirk Wandsbek der Freien und Hansestadt Hamburg	1040
Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung zur Genehmigung der freiwilligen vorbeugenden Schutzimpfung von empfänglichen Tierarten gegen den Erreger der Blauzungenkrankheit des Serotyps 3 im Bezirk Hamburg-Nord der Freien und Hansestadt Hamburg	1041
Gebührenordnung für weiterbildende Studienangebote im Bereich Kultur- und Medienmanagement im Fernstudium an der Hochschule für Musik und Theater Hamburg	1042
Betriebs- und Benutzungsordnung für den Großmarkt Obst, Gemüse und Blumen	1043

BEKANNTMACHUNGEN

Sitzung der Bürgerschaft

Die nächste Sitzung der Bürgerschaft findet am Mittwoch, dem 10. Juli 2024, um 13.30 Uhr statt.

Hamburg, den 2. Juli 2024

Die Bürgerschaftskanzlei

Amtl. Anz. S. 1029

Änderung der Geschäftsordnung des Senats der Freien und Hansestadt Hamburg

Vom 18. Juni 2024

In § 11 Absatz 1 Nummer 4 der Geschäftsordnung des Senats der Freien und Hansestadt Hamburg vom 24. November 2020 (Amtl. Anz. S. 2489), geändert am

7. September 2021 (Amtl. Anz. S. 1485), wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 5 angefügt:

„5. In Angelegenheiten der Wohnungsbauziele des Senats die Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen.“.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 18. Juni 2024.

Amtl. Anz. S. 1029

Beabsichtigung der Widmung einer öffentlichen Wegefläche im Stadtteil Rothenburgsort – Alexandra-Stieg –

Gemäß § 6 Absatz 1 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41, 83) wird folgende Absicht zur Widmung eines öffentlichen Weges bekannt gemacht:

Nach § 6 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41, 83) mit Änderungen wird die im Bezirk Hamburg-Mitte, Gemarkung Billwerder Ausschlag, belegene Wegefläche des Flurstücks 3264 (etwa 111 m²) mit sofortiger Wirkung für den Fuß- und Radverkehr gewidmet.

Der räumliche Umfang der Widmung ergibt sich aus dem Lageplan und ist gelb gekennzeichnet. Der Plan über den Verlauf der zu widmenden Wegefläche liegt für die Dauer eines Monats während der Dienststunden im Fachamt Management des öffentlichen Raumes des Bezirksamtes Hamburg-Mitte, Caffamacherreihe 1-3, Zimmer D6.303, 20355 Hamburg, zur Einsicht für jedermann öffentlich aus. Während dieser Zeit können alle, deren Interessen durch die Maßnahme berührt werden, Einwendungen im Fachamt vorbringen.

Hamburg, den 18. Juni 2024

Das Bezirksamt Hamburg-Mitte

Amtl. Anz. S. 1030

Beteiligung der Öffentlichkeit zum Entwurf des Bebauungsplans Bahrenfeld 35 – Änderung

Das Bezirksamt Altona hat beschlossen, für den folgenden Bebauungsplan-Entwurf die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Absatz 2 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3635), zuletzt geändert am 20. Dezember 2023 (BGBl. I Nr. 394 S. 1, 28), durchzuführen:

Bebauungsplan Bahrenfeld 35 – Änderung

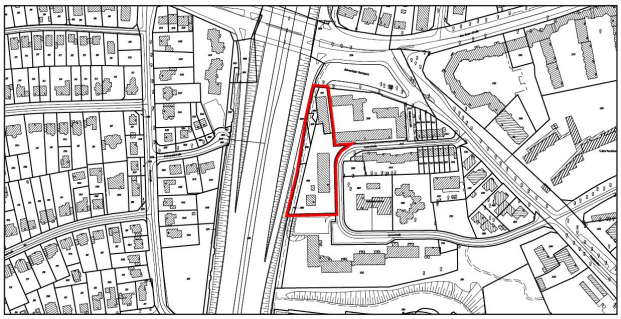

Umgrenzung des Bebauungsplan-Entwurfs Bahrenfeld 35 – Änderung

Das Bebauungsplanverfahren wurde durch den Aufstellungsbeschluss A 10/18 vom 21. Januar 2019 (Amtl. Anz. Nr. 11 vom 8. Februar 2019 S. 110) eingeleitet.

Das Bebauungsplangebiet liegt im Bezirk Altona, Stadtteil Bahrenfeld, Ortsteil 216, und wird wie folgt begrenzt:

Westgrenze der Flurstücke 2882, 2878, 2873 und 2876, West- und Nordgrenze des Flurstücks 2883, Nord- und Ostgrenze des Flurstücks 3119, Nord-, Ost- und Südgrenze des Flurstücks 3120 der Gemarkung Bahrenfeld (Bezirk Altona, Ortsteil 216).

Mit der Änderung des Bebauungsplans sollen Spielhallen, Wettbüros sowie Vorführ- und Geschäftsräume, deren Zweck auf Darstellungen oder auf Handlungen mit sexuellem Charakter ausgerichtet ist, sowie Bordelle und bordellartige Betriebe in dem Kerngebiet des Planbereichs ausgeschlossen werden. Mit dem Ausschluss dieser Nutzungen soll die planungsrechtliche Voraussetzung geschaffen werden, die Wohnfunktion in diesem Gebiet und seinem Umfeld zu schützen sowie einem Verdrängungsprozess der im Umfeld vorhandenen Einzelhandels- und Dienstleistungsbetriebe entgegenzuwirken.

Für die Änderung des Bebauungsplans Bahrenfeld 35 wird das vereinfachte Verfahren nach § 13 BauGB angewendet. Gemäß § 13 Absatz 3 Satz 2 BauGB erfolgt der Hinweis, dass von einer Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB abgesehen wird; zudem wird von einem Umweltbericht nach § 2 a BauGB, von der Angabe nach § 3 Absatz 2 Satz 4 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Absatz 1 BauGB abgesehen.

Zum Entwurf des Bebauungsplans Bahrenfeld 35 – Änderung (Karte mit Geltungsbereich, Verordnung mit textlichen Festsetzungen und Begründung) wird in der Zeit **vom 10. Juli 2024 bis einschließlich 9. August 2024** die Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt. Die Planunterlagen werden in diesem Zeitraum im Internet auf den Seiten des kostenlosen Dienstes „Bauleitplanung online“ unter

https://bauleitplanung.hamburg.de

veröffentlicht. Nach Auswahl des betreffenden Planverfahrens finden Sie die Unterlagen dort im Bereich „Planunterlagen“.

Zusätzlich werden die Planunterlagen während der Dauer der oben genannten Beteiligungsfrist an Werktagen (außer sonnabends) zu den Dienststunden montags bis donnerstags 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie freitags 8.00 Uhr bis 14.00 Uhr im Bezirksamt Altona, Technisches Rathaus, im Foyer des Fachamtes Stadt- und Landschaftsplanung, Jessenstraße 1-3, V. Obergeschoss, 22767 Hamburg, öffentlich ausgelegt.

Während der oben genannten Dauer der Veröffentlichungsfrist können Stellungnahmen zum Bebauungsplan-Entwurf abgegeben werden.

Die Stellungnahmen sollen elektronisch (online) über „Bauleitplanung online“ unter https://bauleitplanung.hamburg.de übermittelt werden. Die Abgabe von Stellungnahmen ist auch per E-Mail an stadt-und-landschaftsplanung@altona.hamburg.de sowie bei der oben genannten Dienststelle schriftlich oder zur Niederschrift möglich.

Für Auskünfte und Beratungen stehen die zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Fachamtes Stadt- und Landschaftsplanung unter den Telefonnummern 040/428 11 - 6059 oder - 6014 sowie per E-Mail unter

stadt-und-landschaftsplanung@altona.hamburg.de zur Verfügung.

Informationen zu dem Bebauungsplanverfahren können im Internet auch unter

www.hamburg.de/altona/bebauungsplaene

abgerufen werden.

Ergänzend kann die politische Befassung mit dem Planverfahren über den Sitzungsdienst der Bezirksversammlung Altona eingesehen werden, dort „Name Nr.“ des Bebauungsplanverfahrens als Suchschlagwort eingeben.

Link:
https://sitzungsdienst-altona.hamburg.de/bi/yw010.asp

Hinweise:

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können unter den Voraussetzungen von § 4a Absatz 5 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Datenschutz:

Hinweise zum Umgang mit Ihren personenbezogenen Daten entnehmen Sie bitte der Datenschutzerklärung des Fachamtes Stadt- und Landschaftsplanung unter folgendem Link:
https://www.hamburg.de/altona/datenschutzerklaerungen/12758458/datenschutzerklaerung-stadt-und-landschaftsplanung/

Die Datenschutzerklärung kann auch direkt im Fachamt Stadt- und Landschaftsplanung eingesehen oder auf Verlangen per Post oder per E-Mail übermittelt werden.

Hamburg, den 30. April 2024

Das Bezirksamt Altona

Amtl. Anz. S. 1030

Beteiligung der Öffentlichkeit zum Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Blankenese 20 – Änderung

Das Bezirksamt Altona hat beschlossen, für den folgenden Bebauungsplan-Entwurf die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Absatz 2 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3635), zuletzt geändert am 20. Dezember 2023 (BGBl. I Nr. 394 S. 1, 28), durchzuführen:

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Blankenese 20 – Änderung

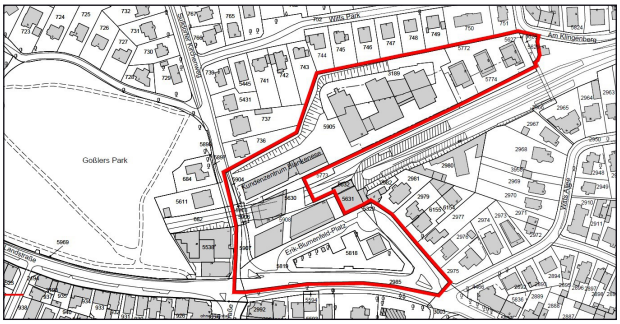

Umgrenzung des Entwurfs zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Blankenese 20 – Änderung

Das Bebauungsplanverfahren wurde durch den Aufstellungsbeschluss A03/18 vom 21. Januar 2019 (Amtl. Anz. Nr. 11 S. 110) unter der Bezeichnung „Blankenese 20 – Änderung“ eingeleitet.

Das Bebauungsplangebiet liegt im Bezirk Altona, Stadtteil Blankenese, Ortsteil 223, und wird wie folgt begrenzt:

Sülldorfer Kirchenweg – Nordgrenze der Flurstücke 5905, 5772, 5627, 5628 und 5629, Ost- und Südgrenze des Flurstücks 5629, Ost- und Südgrenze des Flurstücks 5772, Südgrenze des Flurstücks 5905, über das Flurstück 5773, Ostgrenze des Flurstücks 5630, über das Flurstück 5630, Ostgrenze des Flurstücks 5908, Nordgrenze der Flurstücke 5819 und 5322 (Erik-Blumenfeld-Platz), Ostgrenze des Flurstücks 2985 der Gemarkung Dockenhuden – Erik-Blumenfeld-Platz – über das Flurstück 5271 (Blankeneser Landstraße) der Gemarkung Dockenhuden.

Mit der Änderung des Bebauungsplans sollen Spielhallen, Wettbüros sowie Vorführ- und Geschäftsräume, deren Zweck auf Darstellungen oder auf Handlungen mit sexuellem Charakter ausgerichtet ist, sowie Bordelle und bordellartige Betriebe in dem als „(B)“ gekennzeichneten Kerngebiet ausgeschlossen werden. Mit dem Ausschluss dieser Nutzungen soll die planungsrechtliche Voraussetzung geschaffen werden, die Wohnfunktion in diesem Gebiet und seinem Umfeld zu schützen sowie einem Verdrängungsprozess der im Umfeld vorhandenen Einzelhandels- und Dienstleistungsbetriebe entgegenzuwirken.

Für die Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Blankenese 20 wird das vereinfachte Verfahren nach § 13 BauGB angewendet. Gemäß § 13 Absatz 3 Satz 2 BauGB erfolgt der Hinweis, dass von einer Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB abgesehen wird; zudem wird von einem Umweltbericht nach § 2 a BauGB, von der Angabe nach § 3 Absatz 2 Satz 4 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Absatz 1 BauGB abgesehen.

Zum Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Blankenese 20 – Änderung (Karte mit Geltungsbereich, Verordnung mit textlichen Festsetzungen und Begründung) wird in der Zeit **vom 10. Juli 2024 bis einschließlich 9. August 2024** die Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt. Die Planunterlagen werden in diesem Zeitraum im Internet auf den Seiten des kostenlosen Dienstes „Bauleitplanung online“ unter

https://bauleitplanung.hamburg.de

veröffentlicht. Nach Auswahl des betreffenden Planverfahrens finden Sie die Unterlagen dort im Bereich „Planunterlagen“.

Zusätzlich werden die Planunterlagen während der Dauer der oben genannten Beteiligungsfrist an Werktagen (außer sonnabends) zu den Dienststunden montags bis donnerstags 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie freitags 8.00 Uhr bis 14.00 Uhr im Bezirksamt Altona, Technisches Rathaus, im Foyer des Fachamtes Stadt- und Landschaftsplanung, Jessenstraße 1-3, V. Obergeschoss, 22767 Hamburg, öffentlich ausgelegt.

Während der oben genannten Dauer der Veröffentlichungsfrist können Stellungnahmen zum Bebauungsplan-Entwurf abgegeben werden.

Die Stellungnahmen sollen elektronisch (online) über „Bauleitplanung online“ unter https://bauleitplanung.hamburg.de übermittelt werden. Die Abgabe von Stellungnahmen ist auch per E-Mail an stadt-und-landschaftsplanung@altona.hamburg.de sowie bei der oben genannten Dienststelle schriftlich oder zur Niederschrift möglich.

Für Auskünfte und Beratungen stehen die zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Fachamtes Stadt- und Landschaftsplanung unter den Telefonnummern 040/428 11 - 6059 oder - 6014 sowie per E-Mail unter stadt-und-landschaftsplanung@altona.hamburg.de zur Verfügung.

Informationen zu dem Bebauungsplanverfahren können im Internet auch unter

www.hamburg.de/altona/bebauungsplaene

abgerufen werden.

Ergänzend kann die politische Befassung mit dem Planverfahren über den Sitzungsdienst der Bezirksversammlung Altona eingesehen werden, dort „Name Nr.“ des Bebauungsplanverfahrens als Suchschlagwort eingeben.

Link:
https://sitzungsdienst-altona.hamburg.de/bi/yw010.asp

Hinweise:

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können unter den Voraussetzungen von § 4a Absatz 5 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Datenschutz:

Hinweise zum Umgang mit Ihren personenbezogenen Daten entnehmen Sie bitte der Datenschutzerklärung des Fachamtes Stadt- und Landschaftsplanung unter folgendem Link:
https://www.hamburg.de/altona/datenschutzerklaerungen/12758458/datenschutzerklaerung-stadt-und-landschaftsplanung/

Die Datenschutzerklärung kann auch direkt im Fachamt Stadt- und Landschaftsplanung eingesehen oder auf Verlangen per Post oder per E-Mail übermittelt werden.

Hamburg, den 30. April 2024

Das Bezirksamt Altona

Amtl. Anz. S. 1031

Beteiligung der Öffentlichkeit zum Entwurf des Bebauungsplans Othmarschen 19 – Ottensen 51 – Änderung

Das Bezirksamt Altona hat beschlossen, für den folgenden Bebauungsplan-Entwurf die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Absatz 2 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3635), zuletzt geändert am 20. Dezember 2023 (BGBl. I Nr. 394 S. 1, 28), durchzuführen:

Bebauungsplan Othmarschen 19 – Ottensen 51 – Änderung

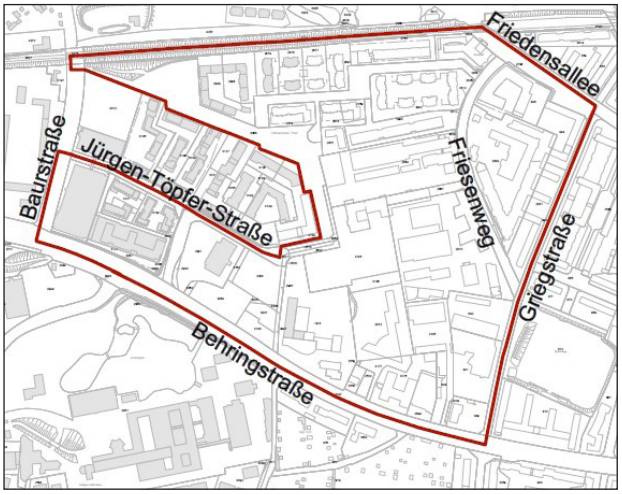

Umgrenzung des Bebauungsplan-Entwurfs Othmarschen 19 – Ottensen 51 – Änderung

Das Bebauungsplanverfahren wurde durch den Aufstellungsbeschluss A 11/18 vom 3. Juni 2019 (Amtl. Anz. Nr. 51 vom 2. Juli 2019 S. 856) eingeleitet.

Das Bebauungsplangebiet liegt im Bezirk Altona, Stadtteil Othmarschen, Ortsteil 219, und wird wie folgt begrenzt:

Baurstraße – Jürgen-Töpfer-Straße – Süd-, Ost- und Nordgrenze des Flurstücks 3134, Nordgrenzen der Flurstücke 3128, 3127, 3109, 3108, 3106 und 3072 der Gemarkung Othmarschen – Baurstraße – über die Flurstücke 2475 und 2959 der Gemarkung Bahrenfeld – Friedensallee – über die Flurstücke 3388 der Gemarkung Bahrenfeld und 2808 der Gemarkung Othmarschen – Griegstraße – Behringstraße (Bezirk Altona, Ortsteil 219).

Mit der Änderung des Bebauungsplans sollen Spielhallen, Wettbüros sowie Vorführ- und Geschäftsräume, deren Zweck auf Darstellungen oder auf Handlungen mit sexuellem Charakter ausgerichtet ist, im südlichen Kerngebiet des Planbereichs zwischen Jürgen-Töpfer-Straße und Behringstraße, unter Ausnahme des Flurstücks 2790, ausgeschlossen werden. Mit dem Ausschluss dieser Nutzungen soll die planungsrechtliche Voraussetzung geschaffen werden, die Wohnfunktion in dem Umfeld des Gebiets zu stärken und zu schützen sowie einem Verdrängungsprozess, dem vorhandene Einzelhandelsbetriebe durch den Ausbau und Zuzug von Spielhallen und Wettbüros ausgesetzt sein würden, entgegenzuwirken.

Für die Änderung des Bebauungsplans Othmarschen 19 – Ottensen 51 wird das vereinfachte Verfahren nach § 13 BauGB angewendet. Gemäß § 13 Absatz 3 Satz 2 BauGB erfolgt der Hinweis, dass von einer Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB abgesehen wird; zudem wird von einem Umweltbericht nach § 2 a BauGB, von der Angabe nach § 3 Absatz 2 Satz 4 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Absatz 1 BauGB abgesehen.

Zum Entwurf des Bebauungsplans Othmarschen 19 – Ottensen 51 – Änderung (Karte mit Geltungsbereich, Verordnung mit textlichen Festsetzungen und Begründung) wird in der Zeit **vom 10. Juli 2024 bis einschließlich 9. August 2024** die Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt. Die Planunterlagen werden in diesem Zeitraum im

Internet auf den Seiten des kostenlosen Dienstes „Bauleitplanung online“ unter

https://bauleitplanung.hamburg.de

veröffentlicht. Nach Auswahl des betreffenden Planverfahrens finden Sie die Unterlagen dort im Bereich „Planunterlagen“.

Zusätzlich werden die Planunterlagen während der Dauer der oben genannten Beteiligungsfrist an Werktagen (außer sonnabends) zu den Dienststunden montags bis donnerstags 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie freitags 8.00 Uhr bis 14.00 Uhr im Bezirksamt Altona, Technisches Rathaus, im Foyer des Fachamtes Stadt- und Landschaftsplanung, Jessenstraße 1-3, V. Obergeschoss, 22767 Hamburg, öffentlich ausgelegt.

Während der oben genannten Dauer der Veröffentlichungsfrist können Stellungnahmen zum Bebauungsplan-Entwurf abgegeben werden.

Die Stellungnahmen sollen elektronisch (online) über „Bauleitplanung online“ unter https://bauleitplanung.hamburg.de übermittelt werden. Die Abgabe von Stellungnahmen ist auch per E-Mail an stadt-und-landschaftsplanung@altona.hamburg.de sowie bei der oben genannten Dienststelle schriftlich oder zur Niederschrift möglich.

Für Auskünfte und Beratungen stehen die zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Fachamtes Stadt- und Landschaftsplanung unter den Telefonnummern 040/428 11 - 6059 oder - 6014 sowie per E-Mail unter stadt-und-landschaftsplanung@altona.hamburg.de zur Verfügung.

Informationen zu dem Bebauungsplanverfahren können im Internet auch unter

www.hamburg.de/altona/bebauungsplaene

abgerufen werden.

Ergänzend kann die politische Befassung mit dem Planverfahren über den Sitzungsdienst der Bezirksversammlung Altona eingesehen werden, dort „Name Nr.“ des Bebauungsplanverfahrens als Suchschlagwort eingeben.

Link:
https://sitzungsdienst-altona.hamburg.de/bi/yw010.asp

Hinweise:

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können unter den Voraussetzungen von § 4a Absatz 5 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Datenschutz:

Hinweise zum Umgang mit Ihren personenbezogenen Daten entnehmen Sie bitte der Datenschutzerklärung des Fachamtes Stadt- und Landschaftsplanung unter folgendem Link:
https://www.hamburg.de/altona/datenschutzerklaerungen/12758458/datenschutzerklaerung-stadt-und-landschaftsplanung/

Die Datenschutzerklärung kann auch direkt im Fachamt Stadt- und Landschaftsplanung eingesehen oder auf Verlangen per Post oder per E-Mail übermittelt werden.

Hamburg, den 30. April 2024

Das Bezirksamt Altona

Amtl. Anz. S. 1032

Beteiligung der Öffentlichkeit zum Entwurf des Bebauungsplans Ottensen 12 – Änderung

Das Bezirksamt Altona hat beschlossen, für den folgenden Bebauungsplan-Entwurf die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Absatz 2 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3635), zuletzt geändert am 20. Dezember 2023 (BGBl. I Nr. 394 S. 1, 28), durchzuführen:

Ottensen 12 – Änderung

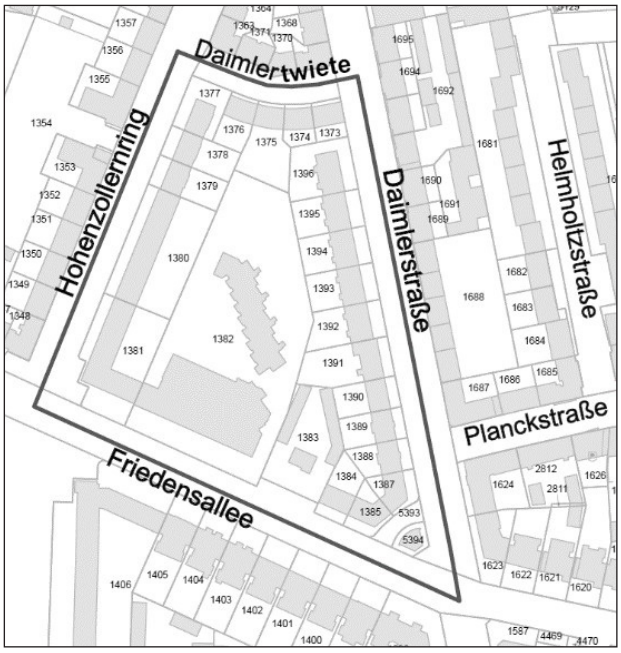

Umgrenzung des Bebauungsplan-Entwurfs Ottensen 12 – Änderung

Das Bebauungsplanverfahren wurde durch den Aufstellungsbeschluss A 12/18 vom 21. Januar 2019 (Amtl. Anz. Nr. 11 vom 8. Februar 2019 S. 109) eingeleitet.

Das Bebauungsplangebiet liegt im Bezirk Altona, Stadtteil Ottensen, Ortsteil 212, und wird wie folgt begrenzt:

Hohenzollernring – Daimlertwiete – Daimlerstraße – Friedensallee (Bezirk Altona, Ortsteil 212).

Mit dem Bebauungsplan Ottensen 12 – Änderung sollen Spielhallen, Wettbüros sowie Vorführ- und Geschäftsräume, deren Zweck auf Darstellungen oder auf Handlungen mit sexuellem Charakter ausgerichtet ist, im Mischgebiet des Planbereiches ausgeschlossen werden. Mit dem Ausschluss dieser Nutzungen soll die planungsrechtliche Voraussetzung geschaffen werden, die Wohnfunktion in diesem Gebiet und seinem Umfeld zu schützen sowie einem Verdrängungsprozess der im Umfeld vorhandenen Einzelhandels- und Dienstleistungsbetriebe entgegenzuwirken.

Für die Änderung des Bebauungsplans Ottensen 12 wird das vereinfachte Verfahren nach § 13 BauGB angewendet. Gemäß § 13 Absatz 3 Satz 2 BauGB erfolgt der Hinweis, dass von einer Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB abgesehen wird; zudem wird von einem Umweltbericht nach § 2 a BauGB, von der Angabe nach § 3 Absatz 2 Satz 4 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Absatz 1 BauGB abgesehen.

Zum Entwurf des Bebauungsplans Ottensen 12 – Änderung (Karte mit Geltungsbereich, Verordnung mit textlichen Festsetzungen und Begründung) wird in der Zeit **vom 10. Juli 2024 bis einschließlich 9. August 2024** die Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt. Die Planunterlagen werden in diesem Zeitraum im Internet auf den Seiten des kostenlosen Dienstes „Bauleitplanung online“ unter

https://bauleitplanung.hamburg.de

veröffentlicht. Nach Auswahl des betreffenden Planverfahrens finden Sie die Unterlagen dort im Bereich „Planunterlagen“.

Zusätzlich werden die Planunterlagen während der Dauer der oben genannten Beteiligungsfrist an Werktagen (außer sonnabends) zu den Dienststunden montags bis donnerstags 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie freitags 8.00 Uhr bis 14.00 Uhr im Bezirksamt Altona, Technisches Rathaus, im Foyer des Fachamtes Stadt- und Landschaftsplanung, Jessenstraße 1-3, V. Obergeschoss, 22767 Hamburg, öffentlich ausgelegt.

Während der oben genannten Dauer der Veröffentlichungsfrist können Stellungnahmen zum Bebauungsplan-Entwurf abgegeben werden.

Die Stellungnahmen sollen elektronisch (online) über „Bauleitplanung online“ unter https://bauleitplanung.hamburg.de übermittelt werden. Die Abgabe von Stellungnahmen ist auch per E-Mail an stadt-und-landschaftsplanung@altona.hamburg.de sowie bei der oben genannten Dienststelle schriftlich oder zur Niederschrift möglich.

Für Auskünfte und Beratungen stehen die zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Fachamtes Stadt- und Landschaftsplanung unter den Telefonnummern 040/428 11 - 6059 oder - 6014 sowie per E-Mail unter stadt-und-landschaftsplanung@altona.hamburg.de zur Verfügung.

Informationen zu dem Bebauungsplanverfahren können im Internet auch unter

www.hamburg.de/altona/bebauungsplaene

abgerufen werden.

Ergänzend kann die politische Befassung mit dem Planverfahren über den Sitzungsdienst der Bezirksversammlung Altona eingesehen werden, dort „Name Nr.“ des Bebauungsplanverfahrens als Suchschlagwort eingeben.

Link:
https://sitzungsdienst-altona.hamburg.de/bi/yw010.asp

Hinweise:

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können unter den Voraussetzungen von § 4a Absatz 5 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Datenschutz:

Hinweise zum Umgang mit Ihren personenbezogenen Daten entnehmen Sie bitte der Datenschutzerklärung des Fachamtes Stadt- und Landschaftsplanung unter folgendem Link:
https://www.hamburg.de/altona/datenschutzerklaerungen/12758458/datenschutzerklaerung-stadt-und-landschaftsplanung/

Die Datenschutzerklärung kann auch direkt im Fachamt Stadt- und Landschaftsplanung eingesehen oder auf Verlangen per Post oder per E-Mail übermittelt werden.

Hamburg, den 30. April 2024

Das Bezirksamt Altona

Amtl. Anz. S. 1033

Beteiligung der Öffentlichkeit zum Entwurf des Bebauungsplans Ottensen 49 – Änderung

Das Bezirksamt Altona hat beschlossen, für den folgenden Bebauungsplan-Entwurf die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Absatz 2 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3635), zuletzt geändert am 20. Dezember 2023 (BGBl. I Nr. 394 S. 1, 28), durchzuführen:

Ottensen 49 – Änderung

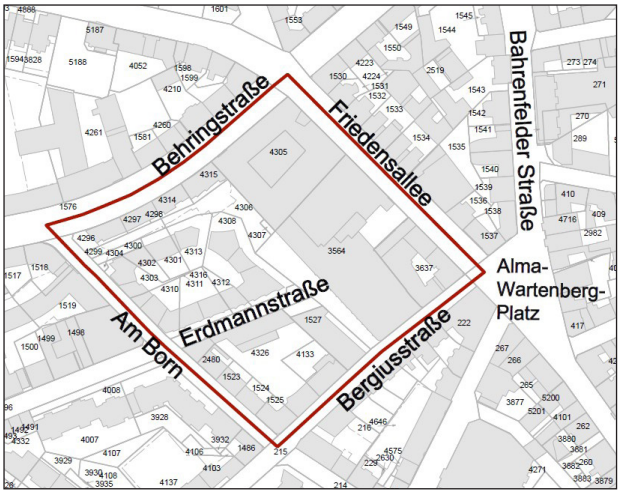

Umgrenzung des Bebauungsplan-Entwurfs Ottensen 49 – Änderung

Das Bebauungsplanverfahren wurde durch den Aufstellungsbeschluss A 06/18 vom 3. Juni 2019 (Amtl. Anz. Nr. 51 vom 2. Juli 2019 S. 856) eingeleitet.

Das Bebauungsplangebiet liegt im Bezirk Altona, Stadtteil Ottensen, Ortsteil 213, und wird wie folgt begrenzt:

Am Born – Behringstraße – Friedensallee – Bergiusstraße (Bezirk Altona, Ortsteil 213).

Mit dem Bebauungsplan Ottensen 49 – Änderung sollen Wettbüros sowie Bordelle und bordellartige Betriebe in den Kerngebieten des Geltungsbereichs des Bebauungsplans ausgeschlossen werden. Mit dem Ausschluss dieser Nutzungen soll die planungsrechtliche Voraussetzung geschaffen werden, den vorhandenen zentralen Versorgungsbereich zu stärken, einem wirtschaftlichen Verdrängungsprozess der vorhandenen Ladengeschäfte und Gewerbebetriebe entgegenzuwirken sowie die Wohnnutzung im Gebiet selbst wie auch im näheren Umfeld zu schützen.

Für die Änderung des Bebauungsplans Ottensen 49 wird das vereinfachte Verfahren nach § 13 BauGB angewendet. Gemäß § 13 Absatz 3 Satz 2 BauGB erfolgt der Hinweis, dass von einer Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB abgesehen wird; zudem wird von einem Umweltbericht nach § 2 a BauGB, von der Angabe nach § 3 Absatz 2 Satz 4 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Absatz 1 BauGB abgesehen.

Zum Entwurf des Bebauungsplans Ottensen 49 – Änderung (Karte mit Geltungsbereich, Verordnung mit textlichen Festsetzungen und Begründung) wird in der Zeit **vom 10. Juli 2024 bis einschließlich 9. August 2024** die Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt. Die Planunterlagen

werden in diesem Zeitraum im Internet auf den Seiten des kostenlosen Dienstes „Bauleitplanung online“ unter

https://bauleitplanung.hamburg.de

veröffentlicht. Nach Auswahl des betreffenden Planverfahrens finden Sie die Unterlagen dort im Bereich „Planunterlagen“.

Zusätzlich werden die Planunterlagen während der Dauer der oben genannten Beteiligungsfrist an Werktagen (außer sonnabends) zu den Dienststunden montags bis donnerstags 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie freitags 8.00 Uhr bis 14.00 Uhr im Bezirksamt Altona, Technisches Rathaus, im Foyer des Fachamtes Stadt- und Landschaftsplanung, Jessenstraße 1-3, V. Obergeschoss, 22767 Hamburg, öffentlich ausgelegt.

Während der oben genannten Dauer der Veröffentlichungsfrist können Stellungnahmen zum Bebauungsplan-Entwurf abgegeben werden.

Die Stellungnahmen sollen elektronisch (online) über „Bauleitplanung online“ unter https://bauleitplanung.hamburg.de übermittelt werden. Die Abgabe von Stellungnahmen ist auch per E-Mail an stadt-und-landschaftsplanung@altona.hamburg.de sowie bei der oben genannten Dienststelle schriftlich oder zur Niederschrift möglich.

Für Auskünfte und Beratungen stehen die zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Fachamtes Stadt- und Landschaftsplanung unter den Telefonnummern 040/428 11 - 6059 oder - 6014 sowie per E-Mail unter stadt-und-landschaftsplanung@altona.hamburg.de zur Verfügung.

Informationen zu dem Bebauungsplanverfahren können im Internet auch unter

www.hamburg.de/altona/bebauungsplaene

abgerufen werden.

Ergänzend kann die politische Befassung mit dem Planverfahren über den Sitzungsdienst der Bezirksversammlung Altona eingesehen werden, dort „Name Nr.“ des Bebauungsplanverfahrens als Suchschlagwort eingeben.

Link:
https://sitzungsdienst-altona.hamburg.de/bi/yw010.asp

Hinweise:

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können unter den Voraussetzungen von § 4a Absatz 5 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Datenschutz:

Hinweise zum Umgang mit Ihren personenbezogenen Daten entnehmen Sie bitte der Datenschutzerklärung des Fachamtes Stadt- und Landschaftsplanung unter folgendem Link:
https://www.hamburg.de/altona/datenschutzerklaerungen/12758458/datenschutzerklaerung-stadt-und-landschaftsplanung/

Die Datenschutzerklärung kann auch direkt im Fachamt Stadt- und Landschaftsplanung eingesehen oder auf Verlangen per Post oder per E-Mail übermittelt werden.

Hamburg, den 30. April 2024

Das Bezirksamt Altona

Amtl. Anz. S. 1034

Beteiligung der Öffentlichkeit zum Entwurf des Bebauungsplans Sülldorf 7 – Iserbrook 19 – Änderung

Das Bezirksamt Altona hat beschlossen, für den folgenden Bebauungsplan-Entwurf die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Absatz 2 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3635), zuletzt geändert am 20. Dezember 2023 (BGBl. I Nr. 394 S. 1, 28), durchzuführen:

Sülldorf 7 – Iserbrook 19 – Änderung

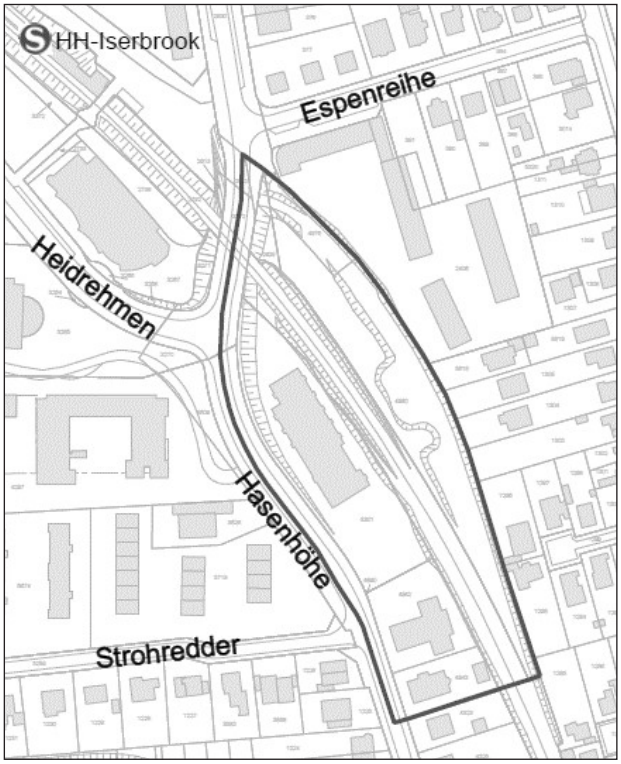

Umgrenzung des Bebauungsplan-Entwurfs Sülldorf 7 – Iserbrook 19 – Änderung

Das Bebauungsplanverfahren wurde durch den Aufstellungsbeschluss A 13/18 vom 19. Februar 2019 (Amtl. Anz. Nr. 20 vom 12. März 2019 S. 224) eingeleitet.

Das Bebauungsplangebiet liegt im Bezirk Altona, Stadtteile Sülldorf und Iserbrook, Ortsteile 225 und 226, und wird wie folgt begrenzt:

Hasenhöhe – Ostgrenzen der Flurstücke 4976 und 4980, Südgrenze des Flurstücks 4980, über das Flurstück 5008 (Bahnanlagen), Südgrenze des Flurstücks 4943 der Gemarkung Dockenhuden (Bezirk Altona, Ortsteile 225 und 226).

Mit der Änderung des Bebauungsplans Sülldorf 7 – Iserbrook 19 sollen Spielhallen, Wettbüros sowie Vorführ- und Geschäftsräume, deren Zweck auf Darstellungen oder auf Handlungen mit sexuellem Charakter ausgerichtet ist, in dem Gewerbegebiet des Planbereichs ausgeschlossen werden. Mit dem Ausschluss dieser Nutzungen soll die planungsrechtliche Voraussetzung geschaffen werden, die Wohnfunktion in dem Umfeld des Gebiets zu stärken und zu schützen sowie einem Verdrängungsprozess, dem vorhandene Ladengeschäfte und Gewerbebetriebe durch den Ausbau und Zuzug von Spielhallen und Wettbüros ausgesetzt sein würden, entgegenzuwirken.

Für die Änderung des Bebauungsplans Sülldorf 7 – Iserbrook 19 wird das vereinfachte Verfahren nach § 13 BauGB angewendet. Gemäß § 13 Absatz 3 Satz 2 BauGB erfolgt der Hinweis, dass von einer Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB abgesehen wird; zudem wird von einem Umweltbericht nach § 2 a BauGB, von der Angabe nach § 3 Absatz 2 Satz 4 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Absatz 1 BauGB abgesehen.

Zum Entwurf des Bebauungsplans Sülldorf 7 – Iserbrook 19 – Änderung (Karte mit Geltungsbereich, Verordnung mit textlichen Festsetzungen und Begründung) wird in der Zeit **vom 10. Juli 2024 bis einschließlich 9. August 2024** die Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt. Die Planunterlagen werden in diesem Zeitraum im Internet auf den Seiten des kostenlosen Dienstes „Bauleitplanung online“ unter

https://bauleitplanung.hamburg.de

veröffentlicht. Nach Auswahl des betreffenden Planverfahrens finden Sie die Unterlagen dort im Bereich „Planunterlagen“.

Zusätzlich werden die Planunterlagen während der Dauer der oben genannten Beteiligungsfrist an Werktagen (außer sonnabends) zu den Dienststunden montags bis donnerstags 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie freitags 8.00 Uhr bis 14.00 Uhr im Bezirksamt Altona, Technisches Rathaus, im Foyer des Fachamtes Stadt- und Landschaftsplanung, Jessenstraße 1-3, V. Obergeschoss, 22767 Hamburg, öffentlich ausgelegt.

Während der oben genannten Dauer der Veröffentlichungsfrist können Stellungnahmen zum Bebauungsplan-Entwurf abgegeben werden.

Die Stellungnahmen sollen elektronisch (online) über „Bauleitplanung online“ unter https://bauleitplanung.hamburg.de übermittelt werden. Die Abgabe von Stellungnahmen ist auch per E-Mail an stadt-und-landschaftsplanung@altona.hamburg.de sowie bei der oben genannten Dienststelle schriftlich oder zur Niederschrift möglich.

Für Auskünfte und Beratungen stehen die zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Fachamtes Stadt- und Landschaftsplanung unter den Telefonnummern 040/428 11 - 6059 oder - 6014 sowie per E-Mail unter stadt-und-landschaftsplanung@altona.hamburg.de zur Verfügung.

Informationen zu dem Bebauungsplanverfahren können im Internet auch unter

www.hamburg.de/altona/bebauungsplaene

abgerufen werden.

Ergänzend kann die politische Befassung mit dem Planverfahren über den Sitzungsdienst der Bezirksversammlung Altona eingesehen werden, dort „Name Nr.“ des Bebauungsplanverfahrens als Suchschlagwort eingeben.

Link:
https://sitzungsdienst-altona.hamburg.de/bi/yw010.asp

Hinweise:

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können unter den Voraussetzungen von § 4a Absatz 5 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Datenschutz:

Hinweise zum Umgang mit Ihren personenbezogenen Daten entnehmen Sie bitte der Datenschutzerklärung des Fachamtes Stadt- und Landschaftsplanung unter folgendem Link:
https://www.hamburg.de/altona/datenschutzerklaerungen/12758458/datenschutzerklaerung-stadt-und-landschaftsplanung/

Die Datenschutzerklärung kann auch direkt im Fachamt Stadt- und Landschaftsplanung eingesehen oder auf Verlangen per Post oder per E-Mail übermittelt werden.

Hamburg, den 30. April 2024

Das Bezirksamt Altona

Amtl. Anz. S. 1035

Beteiligung der Öffentlichkeit zum Entwurf des Bebauungsplans Sülldorf 9 – Änderung

Das Bezirksamt Altona hat beschlossen, für den folgenden Bebauungsplan-Entwurf die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Absatz 2 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3635), zuletzt geändert am 20. Dezember 2023 (BGBl. I Nr. 394 S. 1, 28), durchzuführen:

Sülldorf 9 – Änderung

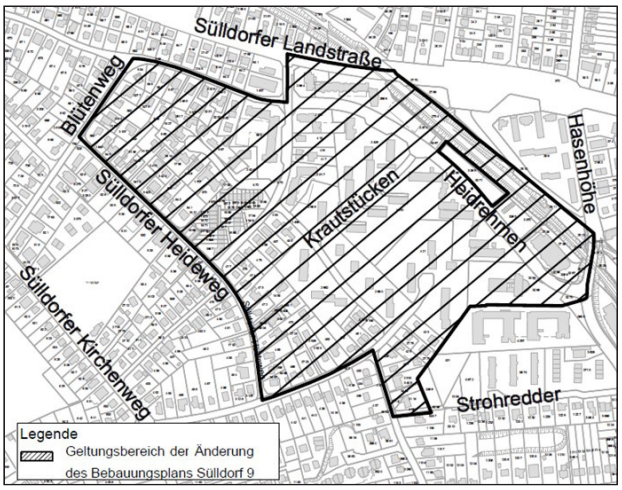

Umgrenzung des Bebauungsplan-Entwurfs Sülldorf 9 – Änderung

Das Bebauungsplanverfahren wurde durch den Aufstellungsbeschluss A 14/18 vom 19. Februar 2019 (Amtl. Anz. Nr. 20 vom 12. März 2019 S. 224) eingeleitet.

Das Bebauungsplangebiet liegt im Bezirk Altona, Stadtteil Sülldorf, Ortsteil 226, und wird wie folgt begrenzt:

Blütenweg – Bramweg – Forsteck – Sülldorfer Landstraße – über die Flurstücke 2794 (Bahnanlage) und 2911, Ostgrenze des Flurstücks 2911, über das Flurstück 2911 der Gemarkung Sülldorf – Hasenhöhe – Südgrenze der Flurstücke 3270 und 3265, Südostgrenze der Flurstücke 421, 423 und 2779, Südost- und Ostgrenze des Flurstücks 2915, Ostgrenze der Flurstücke 3409, 3408 und 2116, Ost- und Südgrenze des Flurstücks 5050 der Gemarkung Sülldorf – Kapitän-Dreyer-Weg – Siebenbuchen – Sülldorfer Heideweg (Bezirk Altona, Ortsteil 226); ausgenommen Teil B des Geltungsbereichs der Verordnung über den Bebauungsplan Sülldorf 17/Blankenese 32 vom 16. September 2005 (HmbGVBl. S. 403).

Mit der Änderung des Bebauungsplans sollen Spielhallen, Wettbüros sowie Vorführ- und Geschäftsräume, deren Zweck auf Darstellungen oder auf Handlungen mit sexuellem Charakter ausgerichtet ist, in den Kerngebieten des Planbereichs ausgeschlossen werden. Mit dem Ausschluss dieser Nutzungen soll die planungsrechtliche Voraussetzung geschaffen werden, die Wohnfunktion in dem Umfeld des Gebiets zu stärken und zu schützen sowie einem Verdrängungsprozess, dem vorhandene Ladengeschäfte und Gewerbebetriebe durch den Ausbau und Zuzug von Spielhallen und Wettbüros ausgesetzt sein würden, entgegenzuwirken.

Für die Änderung des Bebauungsplans Sülldorf 9 wird das vereinfachte Verfahren nach § 13 BauGB angewendet. Gemäß § 13 Absatz 3 Satz 2 BauGB erfolgt der Hinweis, dass von einer Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB abgesehen wird; zudem wird von einem Umweltbericht nach § 2 a BauGB, von der Angabe nach § 3 Absatz 2 Satz 4 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Absatz 1 BauGB abgesehen.

Zum Entwurf des Bebauungsplans Sülldorf 9 – Änderung (Karte mit Geltungsbereich, Verordnung mit textlichen Festsetzungen und Begründung) wird in der Zeit **vom 10. Juli 2024 bis einschließlich 9. August 2024** die Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt. Die Planunterlagen werden in diesem Zeitraum im Internet auf den Seiten des kostenlosen Dienstes „Bauleitplanung online“ unter

https://bauleitplanung.hamburg.de

veröffentlicht. Nach Auswahl des betreffenden Planverfahrens finden Sie die Unterlagen dort im Bereich „Planunterlagen“.

Zusätzlich werden die Planunterlagen während der Dauer der oben genannten Beteiligungsfrist an Werktagen (außer sonnabends) zu den Dienststunden montags bis donnerstags 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie freitags 8.00 Uhr bis 14.00 Uhr im Bezirksamt Altona, Technisches Rathaus, im Foyer des Fachamtes Stadt- und Landschaftsplanung, Jessenstraße 1-3, V. Obergeschoss, 22767 Hamburg, öffentlich ausgelegt.

Während der oben genannten Dauer der Veröffentlichungsfrist können Stellungnahmen zum Bebauungsplan-Entwurf abgegeben werden.

Die Stellungnahmen sollen elektronisch (online) über „Bauleitplanung online“ unter https://bauleitplanung.hamburg.de übermittelt werden. Die Abgabe von Stellungnahmen ist auch per E-Mail an stadt-und-landschaftsplanung@altona.hamburg.de sowie bei der oben genannten Dienststelle schriftlich oder zur Niederschrift möglich.

Für Auskünfte und Beratungen stehen die zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Fachamtes Stadt- und Landschaftsplanung unter den Telefonnummern 040/428 11 - 6059 oder - 6014 sowie per E-Mail unter stadt-und-landschaftsplanung@altona.hamburg.de zur Verfügung.

Informationen zu dem Bebauungsplanverfahren können im Internet auch unter

www.hamburg.de/altona/bebauungsplaene

abgerufen werden.

Ergänzend kann die politische Befassung mit dem Planverfahren über den Sitzungsdienst der Bezirksversammlung Altona eingesehen werden, dort „Name Nr.“ des Bebauungsplanverfahrens als Suchschlagwort eingeben.

Link:
https://sitzungsdienst-altona.hamburg.de/bi/yw010.asp

Hinweise:

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können unter den Voraussetzungen von § 4a Absatz 5 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Datenschutz:

Hinweise zum Umgang mit Ihren personenbezogenen Daten entnehmen Sie bitte der Datenschutzerklärung des Fachamtes Stadt- und Landschaftsplanung unter folgendem Link:
https://www.hamburg.de/altona/datenschutzerklaerungen/12758458/datenschutzerklaerung-stadt-und-landschaftsplanung/

Die Datenschutzerklärung kann auch direkt im Fachamt Stadt- und Landschaftsplanung eingesehen oder auf Verlangen per Post oder per E-Mail übermittelt werden.

Hamburg, den 30. April 2024

Das Bezirksamt Altona

Amtl. Anz. S. 1036

Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung zur Genehmigung der freiwilligen vorbeugenden Schutzimpfung von empfänglichen Tierarten gegen den Erreger der Blauzungenkrankheit des Serotyps 3 im Bezirk Altona der Freien und Hansestadt Hamburg

Gem. § 38 Abs. 11 i. V. m. § 6 Abs. 1 Nr. 21 i. V. m. Nr. 10 Buchst. b Tiergesundheitsgesetz (TierGesG) und § 1 des Hamburgischen Ausführungsgesetzes zum Tiergesundheitsgesetz (AG TierGesG) erlässt der Bezirk Altona folgende Allgemeinverfügung:

1. Zur Vermeidung der Ausbreitung der Blauzungenkrankheit des Serotyps 3 bei empfänglichen Tierarten wird den Tierhaltern genehmigt, ihre Tiere freiwillig mit einem zugelassenen inaktivierten Impfstoff gegen den Serotyp 3 der Blauzungenkrankheit oder, bis ein zugelassener Impfstoff verfügbar ist, mit einem immunologischen Tierarzneimittel, dessen Anwendung durch die Zweite Verordnung über bestimmte Impfstoffe zum Schutz vor der Blauzungenkrankheit (BTV-3-ImpfgestattungsV) gestattet wurde, impfen zu lassen. Hierbei sind die Angaben der Impfstoffhersteller zu beachten.
2. Wer als Tierhalter von der Genehmigung unter Nr. 1 Gebrauch macht, hat der zuständigen Behörde oder einer von dieser beauftragten Stelle entsprechend § 4 der EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung jede Impfung gegen die Blauzungenkrankheit innerhalb von 7 Tagen nach der Durchführung der Impfung unter Angabe
   a. der Registriernummer seines Betriebs,
   b. des Datums der Impfung,
   c. des verwendeten Impfstoffes inklusive Chargennummer und

d. bei Rindern unter Angabe der Ohrmarken, bei Schafen, Ziegen und Neuweltkameliden unter Nennung der Anzahl der geimpften Tiere

mitzuteilen.

Diese Allgemeinverfügung wird hiermit bekannt gegeben und tritt am 24.06.2024 in Kraft.

Rechtsgrundlagen:

– Tiergesundheitsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2018 (BGBl. I S. 1938), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2852) geändert worden ist
– EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 2015 (BGBl. I S. 1098), die durch Artikel 5 der Verordnung vom 3. Mai 2016 (BGBl. I S. 1057) geändert worden ist
– Zweite Verordnung über bestimmte Impfstoffe zum Schutz vor der Blauzungenkrankheit vom 6. Juni 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 181) in der jeweils geltenden Fassung.

Hinweise:

1. Die unter Nr. 2 genannte Mitteilungspflicht kann bei Rindern, Schafen und Ziegen durch eine Meldung der Impfung in der HI-Tier-Datenbank durch den vom Tierhalter insoweit beauftragten Impftierarzt erfolgen. Bei Neuweltkameliden erfolgt dies durch eine formlose Anzeige beim zuständigen Veterinäramt.
2. Auf eine vorherige Anhörung der Betroffenen wurde gem. § 28 Abs. 2 und 3 des Hamburgischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HmbVwVfG) verzichtet.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist zu richten an: Bezirksamt Altona, Fachamt für Verbraucherschutz, Gewerbe und Umwelt, Jessenstraße 1-3, 22767 Hamburg.

Hamburg, den 21. Juni 2024

Das Bezirksamt Altona

Amtl. Anz. S. 1037

Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung zur Genehmigung der freiwilligen vorbeugenden Schutzimpfung von empfänglichen Tierarten gegen den Erreger der Blauzungenkrankheit des Serotyps 3 im Bezirk Bergedorf der Freien und Hansestadt Hamburg

Gem. § 38 Abs. 11 i. V. m. § 6 Abs. 1 Nr. 21 i. V. m. Nr. 10 Buchst. b Tiergesundheitsgesetz (TierGesG) und § 1 des Hamburgischen Ausführungsgesetzes zum Tiergesundheitsgesetz (AG TierGesG) erlässt der Bezirk Bergedorf folgende Allgemeinverfügung:

1. Zur Vermeidung der Ausbreitung der Blauzungenkrankheit des Serotyps 3 bei empfänglichen Tierarten wird den Tierhaltern genehmigt, ihre Tiere freiwillig mit einem zugelassenen inaktivierten Impfstoff gegen den Serotyp 3 der Blauzungenkrankheit oder, bis ein zugelassener Impfstoff verfügbar ist, mit einem immunologischen Tierarzneimittel, dessen Anwendung durch die Zweite Verordnung über bestimmte Impfstoffe zum Schutz vor der Blauzungenkrankheit (BTV-3-ImpfgestattungsV) gestattet wurde, impfen zu lassen. Hierbei sind die Angaben der Impfstoffhersteller zu beachten.
2. Wer als Tierhalter von der Genehmigung unter Nr. 1 Gebrauch macht, hat der zuständigen Behörde oder einer von dieser beauftragten Stelle entsprechend § 4 der EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung jede Impfung gegen die Blauzungenkrankheit innerhalb von 7 Tagen nach der Durchführung der Impfung unter Angabe

   a. der Registriernummer seines Betriebs,

   b. des Datums der Impfung,

   c. des verwendeten Impfstoffes inklusive Chargennummer und

   d. bei Rindern unter Angabe der Ohrmarken, bei Schafen, Ziegen und Neuweltkameliden unter Nennung der Anzahl der geimpften Tiere

   mitzuteilen.

Diese Allgemeinverfügung wird hiermit bekannt gegeben und tritt am 24.06.2024 in Kraft.

Rechtsgrundlagen:

– Tiergesundheitsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2018 (BGBl. I S. 1938), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2852) geändert worden ist
– EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 2015 (BGBl. I S. 1098), die durch Artikel 5 der Verordnung vom 3. Mai 2016 (BGBl. I S. 1057) geändert worden ist
– Zweite Verordnung über bestimmte Impfstoffe zum Schutz vor der Blauzungenkrankheit vom 6. Juni 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 181) in der jeweils geltenden Fassung.

Hinweise:

1. Die unter Nr. 2 genannte Mitteilungspflicht kann bei Rindern, Schafen und Ziegen durch eine Meldung der Impfung in der HI-Tier-Datenbank durch den vom Tierhalter insoweit beauftragten Impftierarzt erfolgen. Bei Neuweltkameliden erfolgt dies durch eine formlose Anzeige beim zuständigen Veterinäramt.
2. Auf eine vorherige Anhörung der Betroffenen wurde gem. § 28 Abs. 2 und 3 des Hamburgischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HmbVwVfG) verzichtet.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist zu richten an: Bezirksamt Bergedorf, Fachamt für Verbraucherschutz, Gewerbe und Umwelt, Alte Holstenstraße 65-67, 21029 Hamburg.

Hamburg, den 20. Juni 2024

Das Bezirksamt Bergedorf

Amtl. Anz. S. 1038

Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung zur Genehmigung der freiwilligen vorbeugenden Schutzimpfung von empfänglichen Tierarten gegen den Erreger der Blauzungenkrankheit des Serotyps 3 im Bezirk Eimsbüttel der Freien und Hansestadt Hamburg

Gem. § 38 Abs. 11 i. V. m. § 6 Abs. 1 Nr. 21 i. V. m. Nr. 10 Buchst. b Tiergesundheitsgesetz (TierGesG) und § 1 des Hamburgischen Ausführungsgesetzes zum Tiergesundheitsgesetz (AG TierGesG) erlässt der Bezirk Eimsbüttel folgende Allgemeinverfügung:

1. Zur Vermeidung der Ausbreitung der Blauzungenkrankheit des Serotyps 3 bei empfänglichen Tierarten wird den Tierhaltern genehmigt, ihre Tiere freiwillig mit einem zugelassenen inaktivierten Impfstoff gegen den Serotyp 3 der Blauzungenkrankheit oder, bis ein zugelassener Impfstoff verfügbar ist, mit einem immunologischen Tierarzneimittel, dessen Anwendung durch die Zweite Verordnung über bestimmte Impfstoffe zum Schutz vor der Blauzungenkrankheit (BTV-3-ImpfgestattungsV) gestattet wurde, impfen zu lassen. Hierbei sind die Angaben der Impfstoffhersteller zu beachten.
2. Wer als Tierhalter von der Genehmigung unter Nr. 1 Gebrauch macht, hat der zuständigen Behörde oder einer von dieser beauftragten Stelle entsprechend § 4 der EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung jede Impfung gegen die Blauzungenkrankheit innerhalb von 7 Tagen nach der Durchführung der Impfung unter Angabe
   a. der Registriernummer seines Betriebs,
   b. des Datums der Impfung,
   c. des verwendeten Impfstoffes inklusive Chargennummer und
   d. bei Rindern unter Angabe der Ohrmarken, bei Schafen, Ziegen und Neuweltkameliden unter Nennung der Anzahl der geimpften Tiere

   mitzuteilen.

Diese Allgemeinverfügung wird hiermit bekannt gegeben und tritt am 24.06.2024 in Kraft.

Rechtsgrundlagen:

– Tiergesundheitsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2018 (BGBl. I S. 1938), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2852) geändert worden ist
– EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 2015 (BGBl. I S. 1098), die durch Artikel 5 der Verordnung vom 3. Mai 2016 (BGBl. I S. 1057) geändert worden ist
– Zweite Verordnung über bestimmte Impfstoffe zum Schutz vor der Blauzungenkrankheit vom 6. Juni 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 181) in der jeweils geltenden Fassung.

Hinweise:

1. Die unter Nr. 2 genannte Mitteilungspflicht kann bei Rindern, Schafen und Ziegen durch eine Meldung der Impfung in der HI-Tier-Datenbank durch den vom Tierhalter insoweit beauftragten Impftierarzt erfolgen. Bei Neuweltkameliden erfolgt dies durch eine formlose Anzeige beim zuständigen Veterinäramt.
2. Auf eine vorherige Anhörung der Betroffenen wurde gem. § 28 Abs. 2 und 3 des Hamburgischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HmbVwVfG) verzichtet.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist zu richten an: Bezirksamt Eimsbüttel, Grindelberg 62-66, 20144 Hamburg.

Hamburg, den 20. Juni 2024

Das Bezirksamt Eimsbüttel

Amtl. Anz. S. 1039

Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung zur Genehmigung der freiwilligen vorbeugenden Schutzimpfung von empfänglichen Tierarten gegen den Erreger der Blauzungenkrankheit des Serotyps 3 im Bezirk Harburg der Freien und Hansestadt Hamburg

Gem. § 38 Abs. 11 i. V. m. § 6 Abs. 1 Nr. 21 i. V. m. Nr. 10 Buchst. b Tiergesundheitsgesetz (TierGesG) und § 1 des Hamburgischen Ausführungsgesetzes zum Tiergesundheitsgesetz (AG TierGesG) erlässt der Bezirk Harburg folgende Allgemeinverfügung:

1. Zur Vermeidung der Ausbreitung der Blauzungenkrankheit des Serotyps 3 bei empfänglichen Tierarten wird den Tierhaltern genehmigt, ihre Tiere freiwillig mit einem zugelassenen inaktivierten Impfstoff gegen den Serotyp 3 der Blauzungenkrankheit oder, bis ein zugelassener Impfstoff verfügbar ist, mit einem immunologischen Tierarzneimittel, dessen Anwendung durch die Zweite Verordnung über bestimmte Impfstoffe zum Schutz vor der Blauzungenkrankheit (BTV-3-ImpfgestattungsV) gestattet wurde, impfen zu lassen. Hierbei sind die Angaben der Impfstoffhersteller zu beachten.
2. Wer als Tierhalter von der Genehmigung unter Nr. 1 Gebrauch macht, hat der zuständigen Behörde oder einer von dieser beauftragten Stelle entsprechend § 4 der EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung jede Impfung gegen die Blauzungenkrankheit innerhalb von 7 Tagen nach der Durchführung der Impfung unter Angabe
   a. der Registriernummer seines Betriebs,
   b. des Datums der Impfung,
   c. des verwendeten Impfstoffes inklusive Chargennummer und
   d. bei Rindern unter Angabe der Ohrmarken, bei Schafen, Ziegen und Neuweltkameliden unter Nennung der Anzahl der geimpften Tiere

   mitzuteilen.

Diese Allgemeinverfügung wird hiermit bekannt gegeben und tritt am 24.06.2024 in Kraft.

Rechtsgrundlagen:

– Tiergesundheitsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2018 (BGBl. I S. 1938), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2852) geändert worden ist
– EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 2015 (BGBl. I S. 1098), die durch Artikel 5 der Verordnung vom 3. Mai 2016 (BGBl. I S. 1057) geändert worden ist
– Zweite Verordnung über bestimmte Impfstoffe zum Schutz vor der Blauzungenkrankheit vom 6. Juni 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 181) in der jeweils geltenden Fassung.

Hinweise:

1. Die unter Nr. 2 genannte Mitteilungspflicht kann bei Rindern, Schafen und Ziegen durch eine Meldung der Impfung in der HI-Tier-Datenbank durch den vom Tierhalter insoweit beauftragten Impftierarzt erfolgen. Bei Neuweltkameliden erfolgt dies durch eine formlose Anzeige beim zuständigen Veterinäramt.
2. Auf eine vorherige Anhörung der Betroffenen wurde gem. § 28 Abs. 2 und 3 des Hamburgischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HmbVwVfG) verzichtet.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist zu richten an: Bezirksamt Harburg, Fachamt Verbraucherschutz, Gewerbe und Umwelt, Veterinärwesen, Harburger Rathausplatz 4, 21073 Hamburg.

Hamburg, den 20. Juni 2024

Das Bezirksamt Harburg

Amtl. Anz. S. 1039

Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung zur Genehmigung der freiwilligen vorbeugenden Schutzimpfung von empfänglichen Tierarten gegen den Erreger der Blauzungenkrankheit des Serotyps 3 im Bezirk Hamburg-Mitte der Freien und Hansestadt Hamburg

Gem. § 38 Abs. 11 i. V. m. § 6 Abs. 1 Nr. 21 i. V. m. Nr. 10 Buchst. b Tiergesundheitsgesetz (TierGesG) und § 1 des Hamburgischen Ausführungsgesetzes zum Tiergesundheitsgesetz (AG TierGesG) erlässt der Bezirk Hamburg-Mitte folgende Allgemeinverfügung:

1. Zur Vermeidung der Ausbreitung der Blauzungenkrankheit des Serotyps 3 bei empfänglichen Tierarten wird den Tierhaltern genehmigt, ihre Tiere freiwillig mit einem zugelassenen inaktivierten Impfstoff gegen den Serotyp 3 der Blauzungenkrankheit oder, bis ein zugelassener Impfstoff verfügbar ist, mit einem immunologischen Tierarzneimittel, dessen Anwendung durch die Zweite Verordnung über bestimmte Impfstoffe zum Schutz vor der Blauzungenkrankheit (BTV-3-ImpfgestattungsV) gestattet wurde, impfen zu lassen. Hierbei sind die Angaben der Impfstoffhersteller zu beachten.
2. Wer als Tierhalter von der Genehmigung unter Nr. 1 Gebrauch macht, hat der zuständigen Behörde oder einer von dieser beauftragten Stelle entsprechend § 4 der EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung jede Impfung gegen die Blauzungenkrankheit innerhalb von 7 Tagen nach der Durchführung der Impfung unter Angabe
   a. der Registriernummer seines Betriebs,
   b. des Datums der Impfung,
   c. des verwendeten Impfstoffes inklusive Chargennummer und
   d. bei Rindern unter Angabe der Ohrmarken, bei Schafen, Ziegen und Neuweltkameliden unter Nennung der Anzahl der geimpften Tiere

   mitzuteilen.

Diese Allgemeinverfügung wird hiermit bekannt gegeben und tritt am 24.06.2024 in Kraft.

Rechtsgrundlagen:

– Tiergesundheitsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2018 (BGBl. I S. 1938), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2852) geändert worden ist
– EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 2015 (BGBl. I S. 1098), die durch Artikel 5 der Verordnung vom 3. Mai 2016 (BGBl. I S. 1057) geändert worden ist
– Zweite Verordnung über bestimmte Impfstoffe zum Schutz vor der Blauzungenkrankheit vom 6. Juni 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 181) in der jeweils geltenden Fassung.

Hinweise:

1. Die unter Nr. 2 genannte Mitteilungspflicht kann bei Rindern, Schafen und Ziegen durch eine Meldung der Impfung in der HI-Tier-Datenbank durch den vom Tierhalter insoweit beauftragten Impftierarzt erfolgen. Bei Neuweltkameliden erfolgt dies durch eine formlose Anzeige beim zuständigen Veterinäramt.
2. Auf eine vorherige Anhörung der Betroffenen wurde gem. § 28 Abs. 2 und 3 des Hamburgischen Verwaltungsverfahrensgesetz (HmbVwVfG) verzichtet.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist zu richten an: Bezirksamt Hamburg-Mitte, Fachamt Verbraucherschutz, Gewerbe und Umwelt, Caffamacherreihe 1-3, 20355 Hamburg.

Hamburg, den 20. Juni 2024

Das Bezirksamt Hamburg-Mitte

Amtl. Anz. S. 1040

Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung zur Genehmigung der freiwilligen vorbeugenden Schutzimpfung von empfänglichen Tierarten gegen den Erreger der Blauzungenkrankheit des Serotyps 3 im Bezirk Wandsbek der Freien und Hansestadt Hamburg

Gem. § 38 Abs. 11 i. V. m. § 6 Abs. 1 Nr. 21 i. V. m. Nr. 10 Buchst. b Tiergesundheitsgesetz (TierGesG) und § 1 des Hamburgischen Ausführungsgesetzes zum Tiergesund-

heitsgesetz (AG TierGesG) erlässt der Bezirk Wandsbek folgende Allgemeinverfügung:

1. Zur Vermeidung der Ausbreitung der Blauzungenkrankheit des Serotyps 3 bei empfänglichen Tierarten wird den Tierhaltern genehmigt, ihre Tiere freiwillig mit einem zugelassenen inaktivierten Impfstoff gegen den Serotyp 3 der Blauzungenkrankheit oder, bis ein zugelassener Impfstoff verfügbar ist, mit einem immunologischen Tierarzneimittel, dessen Anwendung durch die Zweite Verordnung über bestimmte Impfstoffe zum Schutz vor der Blauzungenkrankheit (BTV-3-ImpfgestattungsV) gestattet wurde, impfen zu lassen. Hierbei sind die Angaben der Impfstoffhersteller zu beachten.
2. Wer als Tierhalter von der Genehmigung unter Nr. 1 Gebrauch macht, hat der zuständigen Behörde oder einer von dieser beauftragten Stelle entsprechend § 4 der EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung jede Impfung gegen die Blauzungenkrankheit innerhalb von 7 Tagen nach der Durchführung der Impfung unter Angabe
   a. der Registriernummer seines Betriebs,
   b. des Datums der Impfung,
   c. des verwendeten Impfstoffes inklusive Chargennummer und
   d. bei Rindern unter Angabe der Ohrmarken, bei Schafen, Ziegen und Neuweltkameliden unter Nennung der Anzahl der geimpften Tiere

   mitzuteilen.

Diese Allgemeinverfügung wird hiermit bekannt gegeben und tritt am 24.06.2024 in Kraft.

Rechtsgrundlagen:

– Tiergesundheitsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2018 (BGBl. I S. 1938), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2852) geändert worden ist
– EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 2015 (BGBl. I S. 1098), die durch Artikel 5 der Verordnung vom 3. Mai 2016 (BGBl. I S. 1057) geändert worden ist
– Zweite Verordnung über bestimmte Impfstoffe zum Schutz vor der Blauzungenkrankheit vom 6. Juni 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 181) in der jeweils geltenden Fassung.

Hinweise:

1. Die unter Nr. 2 genannte Mitteilungspflicht kann bei Rindern, Schafen und Ziegen durch eine Meldung der Impfung in der HI-Tier-Datenbank durch den vom Tierhalter insoweit beauftragten Impftierarzt erfolgen. Bei Neuweltkameliden erfolgt dies durch eine formlose Anzeige beim zuständigen Veterinäramt.
2. Auf eine vorherige Anhörung der Betroffenen wurde gem. § 28 Abs. 2 und 3 des Hamburgischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HmbVwVfG) verzichtet.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist zu richten an: Bezirksamt Wandsbek, Fachamt für Verbraucherschutz, Gewerbe und Umwelt, Schloßgarten 9, 22041 Hamburg.

Hamburg, den 20. Juni 2024

Das Bezirksamt Wandsbek

Amtl. Anz. S. 1040

Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung zur Genehmigung der freiwilligen vorbeugenden Schutzimpfung von empfänglichen Tierarten gegen den Erreger der Blauzungenkrankheit des Serotyps 3 im Bezirk Hamburg-Nord der Freien und Hansestadt Hamburg

Gem. § 38 Abs. 11 i. V. m. § 6 Abs. 1 Nr. 21 i. V. m. Nr. 10 Buchst. b Tiergesundheitsgesetz (TierGesG) und § 1 des Hamburgischen Ausführungsgesetzes zum Tiergesundheitsgesetz (AG TierGesG) erlässt der Bezirk Hamburg-Nord folgende Allgemeinverfügung:

1. Zur Vermeidung der Ausbreitung der Blauzungenkrankheit des Serotyps 3 bei empfänglichen Tierarten wird den Tierhaltern genehmigt, ihre Tiere freiwillig mit einem zugelassenen inaktivierten Impfstoff gegen den Serotyp 3 der Blauzungenkrankheit oder, bis ein zugelassener Impfstoff verfügbar ist, mit einem immunologischen Tierarzneimittel, dessen Anwendung durch die Zweite Verordnung über bestimmte Impfstoffe zum Schutz vor der Blauzungenkrankheit (BTV-3-ImpfgestattungsV) gestattet wurde, impfen zu lassen. Hierbei sind die Angaben der Impfstoffhersteller zu beachten.
2. Wer als Tierhalter von der Genehmigung unter Nr. 1 Gebrauch macht, hat der zuständigen Behörde oder einer von dieser beauftragten Stelle entsprechend § 4 der EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung jede Impfung gegen die Blauzungenkrankheit innerhalb von 7 Tagen nach der Durchführung der Impfung unter Angabe
   a. der Registriernummer seines Betriebs,
   b. des Datums der Impfung,
   c. des verwendeten Impfstoffes inklusive Chargennummer und
   d. bei Rindern unter Angabe der Ohrmarken, bei Schafen, Ziegen und Neuweltkameliden unter Nennung der Anzahl der geimpften Tiere

   mitzuteilen.

Diese Allgemeinverfügung wird hiermit bekannt gegeben und tritt am 24.06.2024 in Kraft.

Rechtsgrundlagen:

– Tiergesundheitsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2018 (BGBl. I S. 1938), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2852) geändert worden ist
– EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 2015 (BGBl. I S. 1098), die durch Artikel 5 der Verordnung vom 3. Mai 2016 (BGBl. I S. 1057) geändert worden ist
– Zweite Verordnung über bestimmte Impfstoffe zum Schutz vor der Blauzungenkrankheit vom 6. Juni 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 181) in der jeweils geltenden Fassung.

Hinweise:

1. Die unter Nr. 2 genannte Mitteilungspflicht kann bei Rindern, Schafen und Ziegen durch eine Meldung der Impfung in der HI-Tier-Datenbank durch den vom Tierhalter insoweit beauftragten Impftierarzt erfolgen.

Bei Neuweltkameliden erfolgt dies durch eine formlose Anzeige beim zuständigen Veterinäramt.

2. Auf eine vorherige Anhörung der Betroffenen wurde gem. § 28 Abs. 2 und 3 des Hamburgischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HmbVwVfG) verzichtet.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist zu richten an: Bezirksamt Hamburg-Nord, Fachamt Verbraucherschutz, Gewerbe und Umwelt, Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung, Kümmellstraße 6, 20249 Hamburg.

Hamburg, den 20. Juni 2024

Das Bezirksamt Hamburg-Nord

Amtl. Anz. S. 1041

Gebührenordnung für weiterbildende Studienangebote im Bereich Kultur- und Medienmanagement im Fernstudium an der Hochschule für Musik und Theater Hamburg

Vom 8. Mai 2024

Das Präsidium der Hochschule für Musik und Theater Hamburg hat am 8. Mai 2024 gemäß § 79 Absatz 2 Nummer 3 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) in der Fassung vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 11. Juli 2023 (HmbGVBl. S. 254), nach Anhörung des Hochschulsenats gemäß § 85 Absatz 1 Nummer 13 HmbHG am 8. Mai 2024 folgende Neufassung der Gebührenordnung für weiterbildende Studienangebote im Bereich Kultur- und Medienmanagement im Fernstudium an der Hochschule für Musik und Theater Hamburg vom 14. Dezember 2005/3. Februar 2006 (Amtl. Anz. 2006 S. 739), zuletzt geändert am 28. September 2021 (Amtl. Anz. 2021 S. 1674), beschlossen.

§ 1
Grundsätze

Die Hochschule für Musik und Theater erhebt für die Teilnahme an weiterbildenden Studienangeboten im Bereich Kultur- und Medienmanagement im Fernstudium Gebühren gemäß § 6b Absatz 2 Satz 1 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG).

§ 2
Höhe der Gebühr

(1) Folgende Gebühren werden erhoben:

1. Weiterbildender Master-Studiengang Kultur- und Medienmanagement im Fernstudium:

Grundgebühr im 1. Semester	300,– Euro
Grundgebühr ab dem 2. Semester, je Semester	250,– Euro
Je Teilmodul (einschließlich Prüfungsleistungen)	150,– Euro
Je Lehrveranstaltung (einschließlich Online-Lehre und Prüfungsleistungen)	195,– Euro
Masterprüfung (gesamt)	150,– Euro
Ausstellung einer Datenabschrift (auf Antrag)	75,– Euro
Storno für Lehrveranstaltungen (einschließlich Online-Lehre):	
Abmeldung 28 bis 14 Tage vor Veranstaltungstermin	50,– Euro
Abmeldung 13 bis 4 Tage vor Veranstaltungstermin	75,– Euro
Abmeldung 3 bis 1 Tage vor Veranstaltungstermin	95,– Euro
Abmeldung am Veranstaltungstag bzw. Nicht-Erscheinen ohne Abmeldung	195,– Euro
Storno für Prüfungstermine:	
Abmeldung nach Anmeldeschluss bzw. Nicht-Erscheinen ohne Abmeldung	30,– Euro
Zweitausfertigung von Gebührenbescheiden und Erläuterungen	15,– Euro

2. Zertifikate im Fernstudium:

Grundgebühr im 1. Semester	300,– Euro
Grundgebühr ab dem 2. Semester, je Semester	250,– Euro
Je Studienbrief (einschließlich Klausuren)	95,– Euro
Je Präsenzveranstaltung (einschließlich Online-Lehre und Hausarbeiten)	195,– Euro
Abschlussprüfung für Fachzertifikat (gesamt)	150,– Euro
Storno für Präsenzveranstaltungen (einschließlich Online-Lehre):	
Abmeldung 28 bis 14 Tage vor Veranstaltungstermin	50,– Euro
Abmeldung 13 bis 4 Tage vor Veranstaltungstermin	75,– Euro
Abmeldung 3 bis 1 Tage vor Veranstaltungstermin	95,– Euro
Abmeldung am Veranstaltungstag bzw. Nicht-Erscheinen ohne Abmeldung	195,– Euro
Storno für Klausurtermine:	
Abmeldung nach Anmeldeschluss bzw. Nicht-Erscheinen ohne Abmeldung	30,– Euro
Zweitausfertigung von Gebührenbescheiden und Erläuterungen	15,– Euro

(2) Die Stornogebühren entfallen bei Vorlage eines ärztlichen Attestes.

§ 3
Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Grundgebühren werden mit Immatrikulation bzw. Rückmeldung, beim Zertifikatstudium erstmals mit Anmeldung zum Studienangebot fällig.

(2) Die Gebühren für Studienbriefe bzw. Teilmodule werden mit der Bestellung durch die Studierenden, für Präsenz- bzw. Lehrveranstaltungen mit der Teilnahme an der Veranstaltung fällig und quartalsweise abgerechnet. Stornogebühren werden nach der Abmeldung, bei Nicht-Erscheinen ohne Abmeldung nach dem Termin der versäumten Veranstaltung bzw. Prüfung, alle übrigen Gebühren mit Erbringung der Leistung fällig.

§ 4

Nichtzahlung fälliger Gebühren

Die Hochschule kann den Versand von Materialien oder den Zugriff auf elektronische Kurse oder die Teilnahme an den Weiterbildungs- und den Zertifikats-Studien (einschließlich Online-Lehre) oder die erneute Zulassung, Einschreibung, Rückmeldung oder Beurlaubung von dem Nachweis der Zahlung der gemäß § 2 anfallenden Gebühren abhängig machen.

§ 5

Schlussvorschrift

Die Gebührensatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe im Amtlichen Anzeiger in Kraft und gilt erstmals für Studienbewerber:innen, die ihr Studium in einem weiterbildenden Studienangebot im Bereich Kultur- und Medienmanagement im Fernstudium an der Hochschule für Musik und Theater Hamburg zum Wintersemester 2024/2025 aufnehmen.

Hamburg, den 8. Mai 2024

Hochschule für Musik und Theater Hamburg

Amtl. Anz. S. 1042

Betriebs- und Benutzungsordnung für den Großmarkt Obst, Gemüse und Blumen

Vom 2. Juli 2024

Übersicht

I. Öffentliche Einrichtung
II. Geltung der Betriebs- und Benutzungsordnung
III. Marktbereich
IV. Nutzungszweck
V. Betriebs- und Verkaufszeiten
VI. Käuferkreis
VII. Marktwaren
VIII. Zulassung
IX. Überlassung von Verkaufsständen, Räumen und Flächen
X. Ausweispflicht, Betreten der Marktanlagen
XI. Feilbieten und Lagerung von Ware sowie Anbieten von Leistungen
XII. Reinhaltung
XIII. Fahrzeug-, Fußgänger- und Warenverkehr
XIV. Brandschutz
XV. Unterhaltung von Räumen, Flächen oder Anlagen
XVI. Instandhaltung, Modernisierung und bauliche Veränderung durch den Großmarkt
XVII. Widerruf von Zuweisungen, Räumung und Rückgabe von Räumen und Flächen bei Beendigung des Nutzungsverhältnisses
XVIII. Verbrauch von Energie, Stromausfall, Erreichbarkeit
XIX. Fundsachen
XX. Werbebeschränkungen
XXI. Haftung
XXII. Schriftform
XXIII. Inkrafttreten und Aufhebung

I.

Öffentliche Einrichtung

Die Freie und Hansestadt Hamburg betreibt den Großmarkt Obst, Gemüse und Blumen als öffentliche Einrichtung (Landesbetrieb).

II.

Geltung der Betriebs- und Benutzungsordnung

Personen, die die Marktanlagen betreten, unterwerfen sich dieser Betriebs- und Benutzungsordnung. Sie haben die Anordnungen der Beauftragten des Großmarktes zu befolgen und sind verpflichtet, alle Handlungen zu unterlassen, die die Sicherheit oder Ordnung in den Marktanlagen stören oder beeinträchtigen können.

III.

Marktbereich

Der Großmarkt findet in den Marktanlagen statt. Als Marktanlagen dienen die umgrenzten Flächen zwischen der Bankstraße/Amsinckstraße und der Geh- und Radwegpromenade am Oberhafen sowie die Logistikfläche hinter der Abfallannahmestelle (siehe Anlage Lageskizze).

IV.

Nutzungszweck

Der Großmarkt dient als dauerhafte Veranstaltungsfläche zur Durchführung von Verkaufsveranstaltungen für Marktwaren. Der Großmarkt ist ein zertifizierter Lebensmittelbetrieb. Zum Schutz der Marktteilnehmerinnen und Marktteilnehmer, der Lebensmittelsicherheit und der Umwelt sind alle Beteiligten verpflichtet, sich verantwortungsvoll und rücksichtsvoll zu verhalten.

Daneben ist das Marktgelände für öffentliche Veranstaltungen außerhalb des Marktzwecks (zum Beispiel. Theater, Hamburg Harley Days®, Zusatzstoffmuseum, Konzertveranstaltungen, Food Market) geöffnet.

V.

Betriebs- und Verkaufszeiten

Die Betriebs- und Verkaufszeiten werden für einen bestimmten Zeitraum festgesetzt und im Amtlichen Anzeiger sowie durch Aushang auf dem Großmarkt bekannt gemacht.

VI.

Käuferkreis

Marktwaren dürfen nur an gewerbliche Wiederverkäuferinnen und Wiederverkäufer, gewerbliche Verbraucherinnen und Verbraucher und gewerbliche Großabnehmerinnen und Großabnehmer sowie in haushaltsüblichen Mengen an deren Beschäftigte und Beschäftigte marktansässiger Unternehmen verkauft werden.

VII.

Marktwaren

Marktfähige Waren (Marktwaren) sind:

a) pflanzliche und tierische Produkte der Landwirtschaft und Produkte des Gartenbaus,

b) Gewürze, Wildfrüchte und Pilze,

c) sonstige Lebensmittel im Sinne von § 2 Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuch vom 1. September 2005 (BGBl. I S. 2618, 3007), zuletzt geändert am 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2752),

d) Genussmittel,

e) sonstige Bedarfsartikel (z. B. Verpackungen, Floristenbedarf).

Der Großmarkt kann im Einzelfall durch vorherige schriftliche Erklärung Ausnahmen von dieser Bestimmung zulassen.

VIII.

Zulassung

1. Zum Handel auf dem Großmarkt wird zugelassen, wer gemäß der Festsetzung des Nutzungszwecks und dieser Betriebs- und Benutzungsordnung Anbieterin oder Anbieter von Marktwaren ist oder dem Käuferkreis gemäß Ziffer VI angehört. Einzelne Anbieterinnen oder Anbieter können nur aus sachlich gerechtfertigten Gründen, insbesondere wenn entsprechende Raum- oder Flächenkapazitäten nicht vorhanden sind, von der Teilnahme ausgeschlossen werden.
2. Von der Teilnahme am Großmarkt können ferner solche Personen ausgeschlossen werden, bei denen Tatsachen vorliegen, die die Annahme rechtfertigen, dass sie in Bezug auf das ausgeübte Gewerbe nicht die erforderliche Zuverlässigkeit besitzen.
3. Handelt es sich um juristische Personen, so sind mit dem Zulassungsantrag Name und Anschrift der Vertretungsberechtigten zu benennen. Änderungen in der Person sind unverzüglich mitzuteilen.

IX.

Überlassung von Verkaufsständen, Räumen und Flächen

1. Voraussetzung für die Überlassung von Verkaufsständen, Räumen oder Flächen in den Marktanlagen ist eine Zulassung zum Großmarkt gemäß § 70 Gewerbeordnung (GewO) vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202) in der geltenden Fassung in Verbindung mit Abschnitt VIII der Betriebs- und Benutzungsordnung oder einer Marktsondernutzungserlaubnis im Einzelfall. Ein Anspruch auf Überlassung eines bestimmten Verkaufsstandes, Raumes oder einer bestimmten Fläche besteht nicht. Über die Zuteilung entscheidet der Großmarkt nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung der Marktinteressen und der berechtigten Interessen der Marktteilnehmerinnen und Marktteilnehmer.
2. Für die Überlassung von Parkplätzen an Personen oder für Betreiberinnen und Betreiber öffentlicher Veranstaltungen (zum Beispiel Mehr! Theater) bedarf es keiner Zulassung zum Großmarkt nach § 70 GewO oder einer Marktsondernutzungserlaubnis (zum Beispiel Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zugelassener Betriebe oder Anliegerinnen und Anlieger des Großmarktes wie Mieterinnen und Mieter im Fruchthof, im Kontorhaus Großmarkt oder der City Süd). Einer Zulassung zum Großmarkt oder einer Marktsondernutzungserlaubnis bedarf es ebenfalls nicht für die Überlassung von Abstellmöglichkeiten für Fahrzeuge von Firmen oder Personen, die auf dem Großmarktgelände nur vorübergehend tätig sind (zum Beispiel Handwerksbetriebe).
3. Verkaufsstände, Räume oder Flächen werden auf der Grundlage eines öffentlich-rechtlichen Vertrages oder eines Zuweisungsbescheids überlassen.
4. Alle marktansässigen Nutzerinnen und Nutzer mit Handelsflächen oder Räumlichkeiten auf Grund von Zuweisungen oder öffentlich-rechtlichen Verträgen mit Ausnahme von Stellplatzinhaberinnen und Stellplatzinhabern müssen ab Nutzungsbeginn den Nachweis einer angemessenen Betriebshaftpflichtversicherung erbringen. Die Nutzerinnen und Nutzer sind verpflichtet, eine Betriebshaftpflichtversicherung in Höhe von 3,0 Mio. Euro für Personenschäden und 5,0 Mio. Euro für Sach- und Vermögensschäden je Schadensereignis abzuschließen und vorzuhalten. Der Nachweis sowie Änderungen des Versicherungsumfangs sind dem Großmarkt unaufgefordert vorzulegen beziehungsweise mitzuteilen.

   Von anderen Nutzerinnen und Nutzern kann bei Vorliegen einer besonderen Betriebsgefahr der Nachweis einer entsprechenden Betriebshaftpflichtversicherung verlangt werden. Das gilt insbesondere für Fahrzeuge, Transport- und Arbeitsgeräte, die innerhalb der Marktanlagen verwendet werden.
5. Versicherungsrelevante Gefahrerhöhungen sind dem Großmarkt unverzüglich anzuzeigen. Bei verspäteter Anzeige haften die Nutzerinnen oder Nutzer für auftretende Schäden.

   Führt eine Gefahrerhöhung zur Erhöhung der Versicherungsprämie, tragen die Nutzerinnen oder Nutzer die erhöhte Prämie. Sofern die Gefahrerhöhung zum Verlust des Versicherungsschutzes führt, haften die Nutzerinnen oder Nutzer bis zur Wiederherstellung des Versicherungsschutzes im Umfang des vorherigen Versicherungsschutzes.

X

Ausweispflicht, Betreten der Marktanlagen

1. Das Betreten und Befahren des Marktgeländes sowie das Parken auf dem Marktgelände ist für Marktteilnehmerinnen und Marktteilnehmer nur mit gültigen Marktausweisen zulässig, soweit das Marktgelände für Marktzwecke geöffnet ist. Besucherinnen und Besucher müssen sich bei den Pforten registrieren.

   Ist das Marktgelände für öffentliche Veranstaltungen außerhalb des Marktzweckes geöffnet (zum Beispiel Theater, Hamburg Harley Days®, Zusatzstoffmuseum, Konzertveranstaltungen, Food Market), benötigen Besucherinnen und Besucher keine Marktausweise, sondern müssen die jeweils geltenden Einlassvoraussetzungen erfüllen. Die Besucherinnen und Besucher müssen sich nach Zugang zum Großmarkt auf direktem Weg zum Veranstaltungsort begeben und dürfen sich nur dort aufhalten. Nach Ende der Veranstaltung ist das Marktgelände auf direktem Weg zu verlassen.
2. Marktausweise im Sinne dieser Betriebs- und Benutzungsordnung sind die Zugangsberechtigung, Befahrausweis, Parkausweis und die Befahrerlaubnis sowie Handwerkerausweis. Für Besucherinnen und Besucher werden spezielle Marktausweise ausgestellt (Besucherausweise).
3. Auf dem Marktausweis werden die jeweiligen Berechtigungen gespeichert. Über die Berechtigungen wird der Zugang zum Marktgelände gesteuert. Den Marktausweis erhalten die Marktteilnehmerinnen und Marktteilnehmer. Dazu gehören die Inhaberinnen und Inhaber marktansässiger Firmen und deren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, regelmäßige Dienstleisterinnen und Dienstleister (zum Beispiel Reinigungskräfte, Zeitarbeitskräfte), Erzeugerinnen und Erzeuger von Marktwaren, gewerbliche Wiederverkäuferinnen und Wiederverkäufer, gewerbliche Verbraucherinnen und Verbraucher oder Großabnehmerinnen und Großabnehmer und deren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Der Marktausweis berechtigt in Verbindung mit
   a) einem Befahrausweis zum Befahren des Marktgeländes nur zum Zwecke des sofortigen Be- und Entladens,
   b) einem Parkausweis zum Befahren des Großmarktgeländes zu zugewiesenen oder vermieteten Park-

plätzen. Parkausweise können auch Anliegerinnen und Anlieger des Großmarktes erhalten, sofern sie einen Parkplatz anmieten (zum Beispiel Fruchthof, Kontorhaus Großmarkt oder City Süd). Parkausweise für die Einkäuferflächen berechtigen nur zu einem zeitlich begrenzten Abstellen der Fahrzeuge („7-Uhr-Parkausweise“),

c) einem Parkausweis zum Befahren des Marktgeländes für Parkplatznutzer des Blumengroßmarktes.

4. Keinen Anspruch auf Erteilung eines Marktausweises haben Firmeninhaberinnen und Firmeninhaber für Fahrzeuge, die den Großmarkt ausschließlich im Speditions- oder Werkverkehr mit Waren zum gewerblichen Umschlag befahren. Diese Firmen erhalten auf Antrag einen elektronischen Speditionsausweis, der zum einmaligen Befahren des Marktgeländes berechtigt und für den eine Benutzungsgebühr (Befahrgebühr) nach der jeweils geltenden Tarifnummer der Anlage zur Gebührenordnung für den Großmarkt Obst, Gemüse und Blumen vom 11. Dezember 2001 (HmbGVBl. S. 576), zuletzt geändert am 5. Dezember 2023 (HmbGVBl. S. 621), in der jeweils geltenden Fassung erhoben wird.

   Die Befahrgebühr wird auch erhoben, wenn Marktnutzerinnen oder Marktnutzer im Besitz eines Marktausweises sind, aber den Großmarkt zu den in Tarif-Nummer 1175.1 genannten Zwecken befahren.

5. Marktausweise werden auf Antrag vom Großmarkt ausgestellt. Marktausweise sind nicht übertragbar.

6. Marktausweise mit Ausnahme von Handwerkerausweisen werden auf Dauer erteilt und sind grundsätzlich mit einem Lichtbild versehen. Das Lichtbild wird vom Großmarkt gefertigt und für die Dauer der Nutzung des Marktausweises gespeichert. Anträgen auf Erteilung von Marktausweisen sind auf Verlangen folgende Unterlagen beizufügen: Gewerbenachweis (Gewerbeanmeldung, Reisegewerbekarte oder sonstige Fachnachweise), Bescheinigung über die steuerliche Erfassung beim zuständigen Finanzamt (zum Beispiel Steueridentifikationsnummer, Freistellungsbescheinigung), SEPA-Lastschriftmandat im Original sowie auf besondere Anforderung ein Führungszeugnis und/oder ein Gesundheitszeugnis. Für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer oder sonstige Beauftragte muss der Ausweis von Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern oder Auftraggeberinnen und Auftraggebern beantragt werden.

7. Die Gebühr für die Ausstellung eines Markt-, Park- oder Befahrausweises richtet sich nach der jeweils geltenden Tarifnummer der Anlage zur Gebührenordnung für den Großmarkt Obst, Gemüse und Blumen. Ergänzend zur Gebühr für die einmalige Ausstellung eines Marktausweises wird eine jährliche Marktnutzungsgebühr für jede Marktteilnehmerin und jeden Marktteilnehmer nichtansässiger Firmen (Einkäuferinnen und Einkäufer) oder für jede Mitarbeiterin und jeden Mitarbeiter marktansässiger Firmen erhoben, deren Höhe sich nach der Anlage zur Gebührenordnung für den Großmarkt Obst, Gemüse und Blumen richtet. Für Auszubildende von Marktteilnehmerinnen und Marktteilnehmern ist die Marktnutzung gebührenfrei. Die Marktnutzungsgebühr wird am Anfang eines neuen Kalenderjahres abgebucht.

   Die Kündigung eines Marktausweises hat spätestens am 15. Dezember mit Wirkung zum Ende des Kalenderjahres zu erfolgen.

8. Handwerkerausweise werden für Handwerksunternehmen und Baufirmen sowie deren Beschäftigte befristet ausgestellt. Mit dem Antrag sind Ort und Dauer des Einsatzes anzugeben sowie die nach Ziffer 6 erforderlichen Unterlagen einzureichen. Für Handwerkerausweise werden keine Marktnutzungsgebühren erhoben. Für den Handwerkerausweis kann eine Pfandgebühr erhoben werden. Handwerkerausweise beinhalten keine Parkberechtigung. Das Abstellen der Handwerkerfahrzeuge richtet sich nach den geltenden Bestimmungen des Großmarktes oder ist mit dem Großmarkt gesondert abzustimmen. Die Beantragung der Handwerkerausweise erfolgt durch das beauftragende marktansässige Unternehmen. Handwerkerausweise werden nur für temporäre Einsätze ausgestellt. Sie gelten nicht für dauerhaft beschäftigte Dienstleisterinnen und Dienstleister wie zum Beispiel Reinigungsunternehmen oder Zeitarbeitskräfte.

9. Die Ausstellung eines Marktausweises darf nur verweigert werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein solcher liegt in der Regel vor, wenn der Antragstellerin oder dem Antragsteller die Teilnahme am Handel auf dem Großmarkt nach § 70a Gewerbeordnung untersagt worden ist, die Antragstellerin oder der Antragsteller, deren Beschäftigte oder Beauftragte Straftaten auf dem Großmarkt begangen haben, wiederholt gegen die Verordnung über den Großmarkt Obst, Gemüse und Blumen, diese Betriebs- und Benutzungsordnung oder gegen besondere Anordnungen der Beauftragten des Großmarktes verstoßen haben oder ein Eintrag im Führungs- oder Gesundheitszeugnis vorliegt.

10. An den Zufahrten zum Großmarkt sind auf Anweisung des Pfortenpersonals die Marktausweise aller Fahrzeuginsassen und Fußgängerinnen und Fußgänger zur Prüfung auszuhändigen. Die einfahrenden Fahrzeuge können unter anderem auf Abfalleinbringung auf den Großmarkt kontrolliert werden.

11. Der Großmarkt ist berechtigt, bei Zuwiderhandlungen gegen die Verordnung Großmarkt Obst, Gemüse und Blumen, diese Betriebs- und Benutzungsordnung sowie gegen besondere Anordnungen der Beauftragten des Großmarktes die Befahr- oder Parkerlaubnis befristet zu entziehen oder den Zutritt zum Großmarkt befristet oder in schweren Fällen sowie bei wiederholten Zuwiderhandlungen für einen längeren Zeitraum zu untersagen. In diesen Fällen kann der Großmarkt die Berechtigungen auf dem Marktausweis sperren.

12. Marktausweise werden ungültig und die Berechtigungen auf dem Marktausweis gesperrt

    a) mit Wirksamwerden der Kündigung eines Ausweises,

    b) wenn die Inhaberinnen oder Inhaber nicht mehr dem Käuferkreis gemäß Ziffer VI angehören,

    c) bei Wechsel der Arbeitgeberin oder des Arbeitgebers oder der Auftraggeberin oder des Auftraggeber,

    d) mit Erlöschen der Zulassung zum Markt,

    e) wenn die Erteilung des Marktausweises gemäß §§ 48, 49 Hamburgisches Verwaltungsverfahrensgesetz (HmbVwVfG) vom 9. November 1977 (HmbGVBl. S. 333) in der geltenden Fassung zurückgenommen oder widerrufen worden ist oder

    f) die Marktnutzungsgebühr nicht gezahlt wurde.

13. Die Marktausweise sind auf Verlangen der Marktaufsicht vorzuzeigen. Ungültige oder unberechtigt benutzte Marktausweise werden gesperrt. Park- und Befahrausweise sind mit der Vorderseite deutlich sicht- und lesbar an der Frontscheibe des Fahrzeugs anzubringen.

14. Das Betreten und Befahren des Marktgeländes sowie das Parken auf dem Marktgelände ohne gültigen

Marktausweis stellen eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einem Bußgeld geahndet werden kann, §§ 1 Absatz 1, 8 Ziffer 1 Verordnung Großmarkt Obst, Gemüse und Blumen.

15. Das Mitbringen von Hunden, ausgenommen Assistenz- und Diensthunden, ist nicht gestattet. Hunde von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern marktansässiger Firmen dürfen sich in Büroräumen aufhalten. Ausgenommen hiervon sind die Büros im Unter-, Zwischen- und Erdgeschoss der Großmarkthalle. Die Hunde sind an der Leine zu führen. Ein Ausführen (Gassi gehen) auf dem Großmarktgelände ist nicht gestattet. Der Großmarkt kann bei Beschwerden von Marktteilnehmerinnen oder Marktteilnehmern über das Verhalten von Halterinnen oder Haltern oder Hunden den Aufenthalt von einzelnen Hunden untersagen.

    Ein Verstoß gegen Ziffer 15 stellt gemäß §§ 3, 5 Ziffer 3 des Gesetzes zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf Märkten und Volksfesten eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einem Bußgeld geahndet werden kann.

XI.

Feilbieten und Lagerung von Ware sowie Anbieten von Leistungen

1. Überlassene Räume, Flächen und Anlagen dürfen nur für den im Vertrag oder Bescheid bezeichneten Zweck genutzt werden. Eine anderweitige Nutzung ist nur nach vorheriger schriftlicher Einwilligung des Großmarktes zulässig.
2. Verkaufsstände im Erdgeschoss der Großmarkthalle sind ausschließlich zum Handel und zur Präsentation von Waren, zum Lagern und Kommissionieren bestimmt. Lager-, Kühl- und Reiferäume im Unter- und Zwischengeschoss der Großmarkthalle sind ausschließlich zum Lagern, Kommissionieren, Reifen von Ware, Zubereiten und Ausliefern von Marktwaren sowie zur Aufbewahrung von Maschinen und Geräten bestimmt. Überstellflächen im Erdgeschoss sind für die Reinigungszeiten gemäß Reinigungsplan frei zu räumen.
3. Die Ausstellung oder Präsentation von Ware und ein direkter Verkauf der Ware vor Ort an Kundinnen und Kunden (körperlicher Verkauf von Waren) ist ausschließlich im Erdgeschoss der Großmarkthalle gestattet. In Lagerräumen und Umschlaghallen und im Außenbereich auf dem Großmarkt ist der direkte Verkauf von Ware nicht zulässig.
4. Das Feilbieten von Waren im Umhergehen sowie das Umhertragen von Marktwaren zum Zwecke des Feilbietens ist verboten, ebenso wie das Verteilen und Anbringen von Schriften und das Umhertragen von Schildern.
5. Angelieferte Waren sind unverzüglich auf die Verkaufsstände oder in die Lager- und Kühl- oder Reiferäume zu verbringen.
6. In Lager-, Kühl- und Reiferäume dürfen nur Marktwaren und Lebensmittel, die die lebensmittelrechtlichen Vorgaben einhalten und zur Einlagerung geeignet sind, verbracht werden. Eine anderweitige Nutzung ist nur nach vorheriger schriftlicher Einwilligung des Großmarktes zulässig.
7. Kühlräume dürfen in Gebäuden, die Eigentum des Großmarktes sind, nicht mit einer Temperatur von unter 5 Grad Celsius gefahren werden. Sollte die Temperatur dennoch niedriger sein, ist der Großmarkt berechtigt, den Strom für den Lager-/Kühlraum abzustellen.

    Der Betrieb von Kühlzellen muss so geregelt werden, dass die darunter liegende oder angrenzende Bausubstanz schadenfrei bleibt. Auf Grund der mit dem Betrieb verbundenen Gefahr der Bildung von Kondenswasser an Unter- und Zwischengeschossdecken sind diese auf Kosten der Betreiberin oder des Betreibers entsprechend zu dämmen (zum Beispiel mittels Kalziumsilikatplatten). Für Schäden aus dem Betrieb von Kühlzellen an der Bausubstanz oder für Folgeschäden wie zum Beispiel Schimmelbildung haftet die Betreiberin oder der Betreiber der Kühlzelle. Der ausnahmsweise Betrieb von Kühlzellen unter 5°C bedarf einer gesonderten Genehmigung.
8. Tragende Betonteile der Großmarkthalle, Drahtgeflechte und Rohrleitungen dürfen nicht zum Aufhängen von Gegenständen benutzt werden. Das Anbohren von tragenden Betonteilen der Großmarkthalle oder des Fußbodens ist verboten. Der Großmarkt kann auf vorherigen schriftlichen Antrag Ausnahmen zulassen. Schäden, die durch unsachgemäßen Umgang mit den Bauwerken entstehen, werden auf Kosten der Verursacherin oder des Verursachers repariert. Sollten während der Instandsetzung gemietete Flächen oder Teile von Flächen nicht nutzbar sein, steht der Nutzerin oder dem Nutzer für diese Zeit keine unentgeltliche Ausweichfläche und kein Mietminderungsrecht zu.

    Zuwiderhandlungen gegen die Ziffern 1 bis 8 stellen eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einem Bußgeld geahndet werden kann, §§ 1, 8 Ziffer 2 Verordnung Großmarkt Obst, Gemüse und Blumen.

XII.

Reinhaltung

1. Die Marktanlagen dürfen nicht verunreinigt werden. Abfälle, dazu gehört auch nicht wiederverwendbares Verpackungsmaterial und anderer Unrat, dürfen nicht auf den Großmarkt gebracht oder dort gelagert oder liegen gelassen werden. Wer eine Verunreinigung verursacht, ist zu ihrer Beseitigung verpflichtet. Der Großmarkt kann die Verunreinigung auf Kosten der Verursacherin oder des Verursachers beseitigen lassen.
2. Waren, die an Qualität verloren haben – wobei zum Beispiel Überreife, weißlich, bläulicher oder grünlicher Flaum (Schimmel) oder Zersetzungen unter Bildung unangenehmen Geruchs (Fäulnis) typische augenscheinliche Veränderungen darstellen (Waren, die in Verderb übergehen) – oder Abfälle sind unverzüglich aus den Marktanlagen zu entfernen. Der Großmarkt kann die Waren, die in den Verderb übergehen und Abfälle auf Kosten der Verursacherin oder des Verursachers beseitigen oder beseitigen lassen.
3. Das Abstellen von Verpackungsabfall, nicht sicherer Lebensmittel pflanzlichen und tierischen Ursprungs oder tierischer Nebenprodukte ist verboten.
4. Das Abstellen von Ware ohne Transportverpackung oder Unterlage (zum Beispiel Palette) auf dem Fußboden ist aus hygienerechtlichen Gründen zur Vermeidung einer Kontamination verboten. Bei Verstößen ist der Großmarkt berechtigt, die Gegenstände zu verlagern oder auf Kosten der Eigentümerin oder des Eigentümers zu entsorgen.
5. Im Erd- und Zwischengeschoss der Großmarkthalle müssen Standflächen einschließlich der Nebenflächen, Kühl- und Lagerräume sowie die jeweils angrenzenden Verkehrswege oder Gänge bis zur Mitte innerhalb von einer Stunde nach Beendigung der Marktzeit täglich besenrein gesäubert werden. Im Untergeschoss der Großmarkthalle, mit Ausnahme der Fahrstraße Nord und Süd, ist die Reinigung täglich bis 12 Uhr vorzunehmen. Fest anhaftender Schmutz oder Abfall, insbe-

sondere auf Grund von Obst- und Gemüseresten, ist durch eine feuchte Reinigung zu entfernen. Eine feuchte Reinigung ist so vorzunehmen, dass keine Kontamination oder nachteilige Beeinflussung der Lebensmittel durch die Reinigung erfolgt und Sieleinläufe nicht verschmutzt oder verstopft werden. Gegebenenfalls sind die Sieleinläufe zu reinigen. Bei Zuwiderhandlungen werden für anfallende Kosten die anliegenden Nutzerinnen und Nutzer herangezogen.

6. Anfallende Wertstoffe und Abfall, Verpackungsmaterial sowie sonstiger Unrat ist eigenverantwortlich über die vom Großmarkt zur Verfügung gestellten Entsorgungseinrichtungen zu entsorgen, soweit seitens des Großmarktes keine abweichende Regelung getroffen wurde. Nutzerinnen und Nutzer haben hierfür ihrem Bedarf entsprechend Wertstoff- und Abfallbehälter, jedoch mindestens einen Abfallbehälter von der Abfallannahmestelle zu beziehen. Die Abfallbehälter sind auf eigene Kosten bei der Abfallannahmestelle zu leeren. Auf den gemeinschaftlich genutzten Flächen sowie Überstellflächen dürfen nur geschlossene Abfallbehälter zum Zwecke der Abholung durch das Entsorgungsunternehmen kurzfristig abgestellt werden. Offene oder länger abgestellte Abfallbehälter kann der Großmarkt auf Kosten der Nutzerinnen und Nutzer beseitigen lassen.

7. Lagerräume und Kühlräume sind in einem den lebensmittelrechtlichen Vorgaben entsprechenden Zustand zu halten. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Großmarktes sind berechtigt, den Zustand der Räume bei Bedarf zu prüfen und die Räume hierfür zu betreten. In Betriebsstätten, in welchen mit Lebensmitteln umgegangen wird und in denen Lebensmittel in den Verkehr gebracht werden, sind die lebensmittelrechtlichen Vorgaben verbindlich und gehen den Vorschriften der Verordnung über den Großmarkt Obst, Gemüse und Blumen vor. Bei Schimmelpilzbildung haben Nutzerinnen und Nutzer Sofortmaßnahmen zur Beseitigung und Herstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes einzuleiten. Der Großmarkt ist unverzüglich über die eingeleiteten Maßnahmen zu informieren.

8. Bei Schädlingsbefall ist der Großmarkt unverzüglich zu informieren, um die erforderlichen Maßnahmen einzuleiten. Der Großmarkt kann die zeitweilige Räumung von überlassenen Objekten zur Schädlingsbekämpfung anordnen. Zur Bekämpfung im Rahmen des Permanent Monitorings ist dem Großmarkt und der beauftragten Fachfirma jederzeit Zutritt zum Nutzungsobjekt zu gewähren. Dafür sind dem Großmarkt Schlüssel für die Nutzungsobjekte zur Verfügung zu stellen.

9. Neben der täglichen Reinigungsverpflichtung haben die Nutzerinnen und Nutzer die ihnen überlassenen Flächen und Räume regelmäßig fachgerecht zu reinigen; insbesondere sind Staub und Schmutz von den baulichen oder sonstigen Anlagen zu entfernen. Dieses umfasst unter anderem die

   a) Reinigung von Fußböden auf den Ständen,

   b) Reinigung von Büro- und Kühlraumdächern,

   c) Reinigung von Standgittern, Trenngittern, Standumrahmungen, Planen, Leitplanken oder sonstigen Abgrenzungen an den überlassenen Räumen und Flächen,

   d) Reinigung von sonstigen Wänden (zum Beispiel Kühlhauswände),

   e) Reinigung von überlassenen E-Fahrzeugabstellplätzen (insbesondere Entfernung von Ölen und Fetten),

   f) Unratsbeseitigung aus Zwischenräumen, zum Beispiel zwischen Trenngittern und Büro- bzw. Kühlräumen oder zwischen Leitplanken und Trenngittern.

   Die Reinigung ist in Umfang, Art und Intervall gemäß dem jeweils aktuell ausgehängten Reinigungsplan vorzunehmen.

   Betriebliche Erfordernisse oder aktualisierte Vorgaben aus dem Hygienemanagement können zu einer Anpassung des Reinigungsplans führen.

   Umfangreiche Reinigungsmaßnahmen sind mit dem Großmarkt vorab abzustimmen. Wird die Reinigung durch die Nutzerin oder den Nutzer nicht oder nicht ordnungsgemäß durchgeführt, kann der Großmarkt die Reinigung auf Kosten der Nutzerin oder des Nutzers veranlassen. Dies gilt insbesondere bei verstopften Sieleinläufen oder stehendem Wasser.

10. Die Reinigung der öffentlichen Flächen wird gemäß ausgehängtem Reinigungsplan durchgeführt. Für die Reinigung sind die überlassenen Räumlichkeiten nach näherer Anweisung freizuräumen und die vorhandene Ware ist durch Abdeckung zu schützen.

11. Überlassene Überstellflächen und Verkehrswege in der Großmarkhalle sind nach der Verkaufszeit und für eine regelmäßige maschinelle Reinigung der Verkehrswege gemäß Reinigungsplan freizuhalten. Nähere Anweisungen und Termine sind dem ausgehängten Reinigungsplan zu entnehmen.

12. Die Nutzerinnen und Nutzer sind verpflichtet, die im Objekt befindlichen Wasserentnahmestellen gemäß den Vorgaben der Verordnung über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (TrinkwVO) vom 20. Juni 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 159 S. 2) in der geltenden Fassung in Benutzung zu halten sowie zu spülen.

13. Die Einleitung von Schmutzwasser oder anderen Flüssigkeiten als Regenwasser in die Außensiele ist verboten.

14. In Hallensiele darf nur Schmutzwasser eingeleitet werden, das frei von festen Bestandteilen ist. Das Einleiten von Fetten und Ölen ist verboten.

15. Das Rauchen, auch das Rauchen von E-Zigaretten, ist in allen Bereichen der Großmarkthalle Obst, Gemüse und Blumen (Erd-, Zwischen- und Untergeschoss) sowie in der Blumengroßmarkthalle verboten.

16. Getränke und Essensprodukte, die zum sofortigen Verzehr auf dem Großmarkt in Umlauf gebracht werden, dürfen nicht in Glasbehältnissen verkauft oder gehandelt werden. Glasflaschen, Gläser sowie sonstige Bedarfsprodukte der Gastronomie aus Glas sind zur Nutzung nur innerhalb von geschlossenen Imbiss- und Gasträumen erlaubt. Die Ausgabe von Einweggeschirr (zum Beispiel Kaffeebecher und Teller) ohne Pfand ist nicht gestattet.

17. Das Urinieren oder das Verrichten der Notdurft ist ausschließlich in den dafür vorgesehenen Toilettenanlagen erlaubt.

18. Der Zutritt zum Großmarkt ist Personen, die an einer meldepflichtigen Krankheit im Sinne von § 6 Infektionsschutzgesetz vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert am 17. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 190), in der jeweils geltenden Fassung leiden, untersagt.

    Zuwiderhandlungen gegen die Verpflichtung zur Reinhaltung in den Ziffern 1 bis 18 stellen eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einem Bußgeld geahndet wer-

den kann, §§ 3, 8 Ziffer 3 bis 10 Verordnung Großmarkt Obst, Gemüse und Blumen.

XIII.

Fahrzeug-, Fußgänger- und Warenverkehr

1. Auf dem Gelände des Großmarktes gelten die Regeln der Straßenverkehrsordnung vom 6. März 2013 (BGBl. I S. 367) in der geltenden Fassung entsprechend. Darüber hinaus kann der Großmarkt den Fahrzeugverkehr durch besondere Anordnungen regeln.
2. Fahrzeuge dürfen nur von Personen gefahren werden, die eine für die Fahrzeugart im öffentlichen Straßenverkehr gesetzlich vorgeschriebene Fahrerlaubnis besitzen. Flurförderzeuge dürfen nur von Personengefahren werden, die einen gültigen Fahrausweis gemäß den Berufsgenossenschaftlichen Vorschriften (DGUV) besitzen.
3. Das Fahren von Fahrzeugen ist Personen untersagt, die infolge des Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel nicht in der Lage sind, dieses Fahrzeug sicher zu führen.

   Arbeitsgeräte, insbesondere Elektrofahrzeuge und Flurförderzeuge, dürfen von Personen, die unter dem Einfluss alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel stehen, nicht gefahren werden.

   Betrunkene sowie Personen, die unter dem Einfluss berauschender Mittel stehen, können vom Großmarktgelände verwiesen werden.
4. Während der Verkaufszeiten muss sowohl auf dem Marktgelände als auch im Außenbereich des Marktgeländes Warnschutzkleidung getragen werden. Dazu gehört mindestens Oberbekleidung mit reflektierenden Elementen. Persönliche Schutzausrüstung wird empfohlen. Dieses sind zum Beispiel Warnweste, Sicherheitsschuhe, Schutzhandschuhe, Hautschutz.
5. Arbeitsgeräte und sonstige Fahrzeuge sind auf den dafür vorgesehenen Flächen abzustellen. Anlieferfahrzeuge sind unverzüglich zu entladen. Sie dürfen auf den Be- und Entladeflächen nur für den Zeitraum des sofortigen Be- und Entladens abgestellt werden. Anschließend sind die Fahrzeuge und Arbeitsgeräte umgehend aus den Marktanlagen zu entfernen.
6. Marktwaren, Leergut, Verkaufseinrichtungen, Geräte und Werbeträger dürfen nur auf den hierfür vorgesehenen Flächen gelagert oder angebracht und nur so abgestellt werden, dass die Marktteilnehmerinnen und Marktteilnehmer nicht gefährdet oder behindert werden.
7. Das Befahren des Erd- und Zwischengeschosses der Großmarkthalle ist nur mit elektrisch betriebenen Flurförderzeugen (zum Beispiel Gabelstapler, E-Karren) bis zu einem zulässigen Gesamtgewicht von 4,6 Tonnen erlaubt. Der Großmarkt kann im Einzelfall Ausnahmen nach vorheriger Antragstellung zulassen.

   Im Flachkellerbereich des Untergeschosses sind Flurförderzeuge bis zu einem Gesamtgewicht von 4,6 Tonnen erlaubt. Der Großmarkt kann auf Antrag Ausnahmen zulassen.
8. Bei Fahrzeugen mit Verbrennungsmotoren ist im Falle eines Fahrzeugstillstandes (Anhalten) der Verbrennungsmotor unverzüglich außer Betrieb zu setzen.
9. In der Großmarkthalle gilt für alle Fahrzeuge Schrittgeschwindigkeit (maximal 9 km/h).

   Flurförderzeuge, die in der Großmarkthalle fahren, sind technisch mit einer automatischen Geschwindigkeitsbegrenzung auszurüsten. Die technischen Systemvorgaben oder Freigaben erfolgen durch den Großmarkt.

   Die Flurförderzeuge sind mit Sicherheitsbeleuchtung auszustatten. Diese umfasst mindestens blaue Warnlichter vorne und hinten sowie ein seitliches Sicherheitszonensystem. Akustische Sicherheitssignale sind nicht erlaubt.

   Die technischen Vorgaben gelten für alle ab Inkrafttreten dieser Betriebs- und Benutzungsordnung neu angeschafften Flurförderzeuge. Vorhandene Flurförderzeuge sind bis zum 30. Juni 2027 umzurüsten.
10. Ein Überladen von Ware zwischen Fahrzeugen und Arbeitsgeräten auf den Verkehrsflächen des Großmarktes ist untersagt.
11. Auf dem gesamten Großmarktgelände ist das Absatteln von Sattelanhängern (Aufliegern) nur im unbeladenen Zustand erlaubt. Bei abgesattelten Aufliegern sind unter die Aufstandsflächen für die Sattelstützen ausreichend tragfähige Unterlegplatten zu legen.
12. Die Prüfung von Fahrzeugen hat regelmäßig nach den geltenden berufsgenossenschaftlichen Vorschriften zu erfolgen. Die Nachweise sind dem Großmarkt auf Verlangen vorzulegen.
13. Motorgetriebene Fahrzeuge und Flurförderzeuge für den ausschließlichen Betrieb innerhalb der Marktanlagen sind mit einer vom Großmarkt ausgegebenen Fahrzeugnummer zu versehen.
14. Das Abstellen von Elektrofahrzeugen auf den Ladeplätzen ist nur für die Dauer des Ladevorgangs gestattet. Eine Ausnahme gilt für Flurförderzeuge in der Großmarkthalle auf angemieteten Flächen.
15. In der Großmarkthalle darf nur mit Fahrzeugen gefahren werden, die eine Gummibereifung besitzen.

    Zuwiderhandlungen gegen die Ziffern 1 bis 15 stellen gemäß §§ 4, 8 Ziffer 12 bis 26 der Verordnung Großmarkt Obst, Gemüse und Blumen eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einem Bußgeld geahndet werden kann.
16. Die Parkflächennutzung für die Marktteilnehmerinnen und Marktteilnehmer erfolgt gemäß den nachfolgenden Regelungen:
    a) Einkäuferinnen- und Einkäuferparkflächen befinden sich insbesondere zwischen den Rampenniederfahrten auf der Ost- und Westseite der Großmarkthalle. Das Parken ist während des Einkaufs in der Großmarkthalle zu den festgesetzten Verkaufszeiten gestattet.
    b) Parkplatzmieterinnen und Parkplatzmieter nutzen die nummerierten, jeweils überlassenen Parkplätze. Bei öffentlichen Veranstaltungen auf dem Großmarkt ist der Großmarkt nach vorheriger Ankündigung berechtigt, die vermieteten Parkplätze auch anderweitig zu nutzen. Soweit möglich werden Ersatzparkplätze zur Verfügung gestellt.
    c) 7.00-Uhr-Parkausweisinhaberinnen und -inhaber sowie Besucherinnen und Besucher dürfen nur auf ausgewiesenen und nicht nummerierten Parkflächen auf dem Großmarktgelände parken. Dieses gilt auch für Besucherinnen und Besucher von öffentlichen Veranstaltungen.

XIV

Brandschutz

Unter Berücksichtigung der Brandschutzordnung für den Großmarkt Obst, Gemüse und Blumen in der geltenden Fassung ist insbesondere verboten,

1. der Gebrauch von offenem Feuer sowie das Rauchen in allen Bereichen der Großmarkthalle,
2. das Verstellen oder Blockieren der Brandschutztore, Brandschutzwege und Brandschutztüren,
3. das Lagern von Propangas, Heizöl sowie sonstiger Stoffe, die die Brandlast erheblich erhöhen.
4. Elektroladestationen dürfen nur mit Einwilligung des Großmarktes eingerichtet oder betrieben werden. Die Überprüfung von Ladegeräten hat regelmäßig nach den geltenden berufsgenossenschaftlichen Vorschriften zu erfolgen. Auf Verlangen sind dem Großmarkt die Prüfberichte vorzulegen.

   Zuwiderhandlungen stellen gemäß §§ 5, 8 Ziffer 27 bis 30 der Verordnung über den Großmarkt Obst, Gemüse und Blumen eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einem Bußgeld geahndet werden kann.

XV.

Unterhaltung von Räumen, Flächen oder Anlagen

1. Die Unterhaltung von überlassenen oder vermieteten baulichen und technischen Anlagen einschließlich aller Ver- und Entsorgungsvorrichtungen obliegt den Nutzerinnen und Nutzern, soweit es sich nicht um Unterhaltungsmaßnahmen baulicher oder konstruktiver Art handelt.
2. Die Veränderung bestehender und die Errichtung neuer baulicher oder sonstiger Anlagen ist verboten. Der Großmarkt kann im Einzelfall auf Antrag Ausnahmen zulassen.
3. Bauanträge an die zuständige Bauprüfabteilung des Bezirksamts Hamburg-Mitte müssen vor Einreichung vom Großmarkt freigegeben werden.
4. Nutzerinnen und Nutzer oder von ihnen Beauftragte haben die Funktionstüchtigkeit der überlassenen Objekte zu überwachen. Schäden an den Anlagen sind dem Großmarkt unverzüglich nach Bekanntwerden anzuzeigen. Wird die rechtzeitige Anzeige versäumt, haften Nutzerinnen und Nutzer für sämtliche Schäden, sofern nicht der Nachweis erbracht wird, dass die Schäden nicht Folge der verspäteten Anzeige sind.
5. Die unbefugte Beschaffung, Anfertigung oder Benutzung von Schlüsseln für Türen oder Tore der Großmarktanlagen ist verboten. Bei Beendigung des Nutzungsverhältnisses sind Schlüssel einschließlich der kostenpflichtig ausgegebenen Schlüssel ohne Kostenerstattung zurückzugeben. Bei Verlust von Schlüsseln oder der nicht vollständigen Rückgabe von Schlüsseln ist der Großmarkt berechtigt, die Schließanlage nebst aller benötigten Schlüssel auf Kosten der Nutzerinnen oder Nutzer auszutauschen.
6. Auf allen überlassenen Flächen sowie in überlassenen Gebäuden außerhalb der Großmarkthalle sind die Nutzerinnen und Nutzer verpflichtet, ein Schädlingsmanagement nach den Vorgaben DIN EN 10523 und DIN EN 16636 umzusetzen. Eine entsprechende Bescheinigung ist dem Großmarkt auf Verlangen vorzulegen.
7. Die Hallentore im Erdgeschoss und Untergeschoss der Großmarkthalle sind nach Nutzung, insbesondere im Winter und zur Schädlingsvorbeugung, geschlossen zu halten. Das Verstellen oder Blockieren der Tore ist verboten. Bei Verstößen ist der Großmarkt berechtigt, abgestellte Gegenstände einzuziehen.
8. Das Streichen oder farbige Gestalten von Bauwerksteilen, die sich nicht im Eigentum der Nutzerinnen und des Nutzers befinden, ist verboten. Die Beseitigung von Farbe und Beschichtungen erfolgt auf Kosten der Nutzerinnen und Nutzer. Sollten während der Beseitigungsarbeiten gemietete Flächen oder Teile davon nicht nutzbar sein, stehen den Nutzerinnen und Nutzern für diese Zeit keine unentgeltlichen Ausweichflächen und kein Mietminderungsrecht zu.
9. Für Veranstaltungen, die vom Großmarkt durchgeführt werden, sind die überlassenen Räume und Flächen dem Großmarkt auf Anforderung zur Verfügung zu stellen. Den Nutzerinnen und Nutzern werden für den Zeitraum bei Bedarf geeignete Ersatzflächen angeboten.

XVI.

Instandhaltung, Modernisierung und bauliche Veränderung durch den Großmarkt

1. Der Großmarkt behält sich bauliche Veränderungen außerhalb und innerhalb der Nutzungsobjekte vor.

   Instandhaltungsarbeiten an Gebäuden oder Mietgegenständen dürfen zur Beseitigung von Mängeln oder Schäden oder zur Abwendung drohender Gefahren auch ohne Zustimmung der Nutzerinnen und Nutzer vorgenommen werden.

   Eine Zustimmung der Nutzerinnen und Nutzer ist auch nicht erforderlich für Modernisierungsarbeiten, die zwar nicht zwingend baulich notwendig, aber zweckmäßig sind (zum Beispiel energetische Modernisierung).
2. Der Großmarkt kann notwendige oder zweckmäßige Veränderungen oder Ausbesserungen an überlassenen Objekten jederzeit ohne Anspruch auf Entschädigung vornehmen lassen. Den Bediensteten oder Beauftragten ist zu diesem Zweck jederzeit Zutritt zu gewähren. Nutzerinnen und Nutzer haben die betroffenen Teile des Nutzungsobjekts zugänglich zu halten. Die Ausführung der Arbeiten darf nicht behindert werden.

   Im Zusammenhang mit den Arbeiten entstehende Beeinträchtigungen, insbesondere Geruchs-, Verschmutzungs- und Geräuschbelästigungen, sind von den Nutzerinnen und Nutzern zu dulden. Der Großmarkt trifft mögliche und wirtschaftlich vertretbare Maßnahmen, um die Beeinträchtigung der Nutzerinnen und Nutzer so gering wie möglich zu halten (Bereitstellung von Ausgleichsflächen, Einhausung der Baufläche).

   Die Durchführung der Arbeiten wird mit einer angemessenen Frist hinsichtlich Art, Umfang und voraussichtlicher Dauer der Maßnahme angekündigt.
3. Eine Minderung des Nutzungsentgelts kann nur geltend gemacht werden, wenn die Nutzung des Mietgegenstands durch die Arbeiten vollständig unmöglich wird und keine geeigneten Ausgleichsmaßnahmen angeboten werden können. Ausgleichsflächen innerhalb des Marktgeländes sind dabei zumutbar.

XVII.

Widerruf von Zuweisungen, Räumung und Rückgabe von Räumen und Flächen bei Beendigung des Nutzungsverhältnisses

1. Unter den Voraussetzungen des § 49 Absatz 2 HmbVwVfG kann der Großmarkt eine Zuweisung widerrufen.

   Das gilt insbesondere, wenn

   a) Zuweisungsempfängerinnen oder Zuweisungsempfänger trotz Mahnung und Hinweises auf die Folgen mit den fälligen Gebühren und Barauslagen länger als einen Monat im Rückstand sind,

   b) Zuweisungsempfängerinnen oder Zuweisungsempfänger die zugewiesenen Objekte trotz Mahnung und Hinweis auf die Möglichkeit des Widerrufs zweckwidrig nutzen,

c) Zuweisungsempfängerinnen oder Zuweisungsempfänger das Zuweisungsobjekt wiederholt oder für einen längeren Zeitraum nicht nutzen, ohne dass hierfür besondere Gründe vorgebracht werden,

d) Zuweisungsempfängerinnen oder Zuweisungsempfänger die eigenverantwortliche Betätigung des Gewerbes oder die zugewiesenen Objekte ganz oder teilweise oder auch nur vorübergehend einer anderen Person überlassen oder mitüberlassen,

e) Zuweisungsempfängerinnen oder Zuweisungsempfänger die zugewiesenen Objekte zum Handel für fremde Rechnung nutzen,

f) die zugewiesenen Objekte für bauliche Änderungen, betriebliche oder andere im öffentlichen Interesse liegende Zwecke dringend benötigt werden,

g) Zuweisungsempfängerinnen oder Zuweisungsempfänger in Vermögensverfall geraten sind und/oder ihre Zahlungen eingestellt haben,

h) Zuweisungsempfängerinnen oder Zuweisungsempfänger in einem schwerwiegenden Fall oder wiederholt innerhalb oder außerhalb des Großmarktes wegen einer strafbaren Handlung rechtskräftig verurteilt worden sind,

i) Zuweisungsempfängerinnen oder Zuweisungsempfänger in einem schwerwiegenden Fall oder wiederholt gegen die Verordnung über den Großmarkt Obst, Gemüse und Blumen in der jeweils geltenden Fassung oder gegen diese Betriebs- und Benutzungsordnung verstoßen haben,

j) die Zulassung zum Großmarkt rechtswirksam und vollziehbar wiederrufen worden ist.

Werden die Verstöße zu h) und i) von einem vertretungsberechtigten Mitglied einer juristischen Person oder Personengesellschaft begangen, so kann die Zuweisung gegenüber der juristischen Person oder Personengesellschaft widerrufen werden.

2. Bei Beendigung des Zuweisungs- oder Mietverhältnisses sind die Räume und Flächen in einem baulich und dekorativ ordnungsgemäßen Zustand vollständig geräumt und gründlich gereinigt dem Großmarkt zu übergeben.

3. Sofern bauliche Veränderungen von den Nutzungsberechtigten vorgenommen wurden, ist bei Beendigung des Nutzungsverhältnisses der frühere Zustand ohne Anspruch auf Kostenersatz wieder herzustellen (Rückbauverpflichtung), sofern der Großmarkt das Objekt nicht in dem bestehenden Zustand entschädigungslos übernimmt. Mit Zustimmung des Großmarktes können die Anlagen auch von Nachfolgerinnen oder Nachfolgern übernommen werden. Von vorherigen Nutzerinnen oder Nutzern übernommene Einbauten und bauliche Anlagen unterliegen ebenfalls der Rückbauverpflichtung nach Satz 1.

4. Kommen Nutzerinnen oder Nutzer ihren Räumungs-, Instandsetzungs- oder Reinigungspflichten nicht nach, ist der Großmarkt nach vorheriger Androhung mit Fristsetzung berechtigt, die Räumung, Instandsetzung oder Reinigung des Nutzungsobjektes auf Kosten der Nutzerinnen oder Nutzer selbst vorzunehmen oder durch einen Dritten vornehmen zu lassen.

5. Kommen Nutzerinnen oder Nutzer trotz Aufforderung der Pflicht zur Abholung der in ihrem/seinem Eigentum befindlichen, beweglichen Sachen nicht nach, können diese auf Kosten der Nutzerinnen oder Nutzer eingelagert oder, falls Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Kosten für die Einlagerung nicht beigetrieben werden können oder es sich um verderbliche Ware handelt, verwertet werden.

XVIII.

Verbrauch von Energie, Stromausfall, Erreichbarkeit

1. Der Verbrauch von Energie in jeder Form (Strom, Wärme) ist auf das Notwendigste zu beschränken.

2. Die Nutzerinnen und Nutzer von Kühlräumen haben selbst dafür Vorsorge zu treffen, dass im Falle eines Stromausfalles eingelagerte Waren nicht verderben oder geschädigt werden. Der Großmarkt ist nicht verpflichtet, Notstromaggregate vorzuhalten. Die Obhutspflicht des Großmarktes beschränkt sich auf die Benachrichtigung der Kühlrauminhaberinnen und -inhaber vom Stromausfall. Die Nutzerinnen und Nutzer hinterlegen hierfür ihre aktuellen Telefonnummern und informieren den Großmarkt über Änderungen.

3. Um bei Notfällen Zugang zu den Nutzungsobjekten zu ermöglichen, hinterlegen Nutzerinnen und Nutzer beim Großmarkt Schlüssel für die Nutzungsobjekte. Im Falle der Einführung eines zentralen Schließsystems für Büro und Kellerräume, sind die Nutzerinnen und Nutzer verpflichtet, ihr Schließsystem auf das Schließsystem des Großmarktes umstellen zu lassen.

XIX.

Fundsachen

Fundsachen sind beim Großmarkt abzugeben.

XX.

Werbebeschränkungen

Innerhalb der Verkaufseinrichtungen ist ausschließlich Eigenwerbung in angemessenem und üblichem Rahmen zulässig. Die Ausgestaltung und das Anbringen von Firmen- und Reklameschildern sowie -plakaten bedürfen der vorherigen Zustimmung des Denkmalschutzamtes sowie der Genehmigung des Großmarktes. Das laute Ausrufen von Waren ist nicht gestattet. Das Verteilen von Werbematerialien ist nur mit Erlaubnis des Großmarktes zulässig.

XXI.

Haftung

Der Großmarkt haftet für Schäden nur bei schuldhaftem, das heißt vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Handeln ihrer Bediensteten oder Erfüllungsgehilfen. Dies gilt insbesondere für Schäden im Zusammenhang mit dem Fahrzeug-, Fußgänger- und Warenverkehr, der Versorgung mit Energie und mit Wasser sowie der Ab- und Regenwasserentsorgung. Die Haftungsbeschränkung gilt nicht für Schäden wegen Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit.

XXII.

Schriftform

Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen zu dieser Betriebs- und Benutzungsordnung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung oder Änderung dieses Schriftformerfordernisses. Mündliche Abreden sind nicht bindend.

XXIII.

Inkrafttreten und Aufhebung

Diese Betriebs- und Benutzungsordnung tritt am 2. Juli 2024 in Kraft. Sie ersetzt die Betriebs- und Benutzungsordnung vom 2. Juni 1986 für den Großmarkt Obst, Gemüse und Blumen.

Hamburg, den 2. Juli 2024

Großmarkt Obst, Gemüse und Blumen

Amtl. Anz. S. 1043

Anlage – Lageskizze Marktanlagen Großmarkt

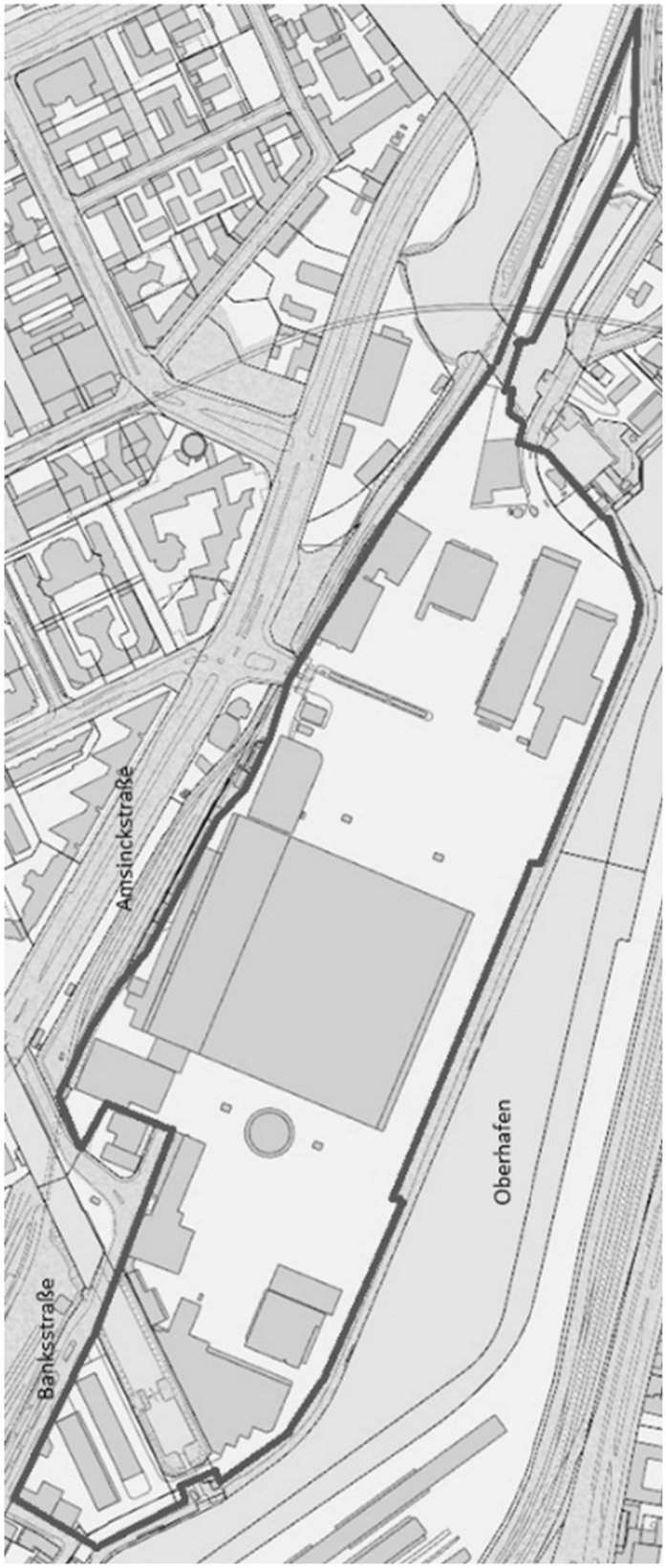

ANZEIGENTEIL

Behördliche Mitteilungen

Offenes Verfahren

1 **Beschaffer**

1.1 Beschaffer

Offizielle Bezeichnung: [Universität Hamburg] –-

Art des öffentlichen Auftraggebers: Körperschaften des öffentlichen Rechts auf Landesebene

Haupttätigkeiten des öffentlichen Auftraggebers: Bildung

2 **Verfahren**

2.1 Verfahren

Titel: Matrix42 ITSM Enterprise und UEM 23

Beschreibung: Die Universität Hamburg (im Folgenden „UHH“) ist als Exzellenzuniversität mit mehr als 43.000 Studierenden und ca. 6.000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern eine der forschungsstärksten Universitäten Deutschlands und gleichzeitig eine der größten Ausbildungseinrichtungen Norddeutschlands. Mit ihrem Konzept der „Flagship University“ in der Metropolregion Hamburg pflegt sie innovative und kooperative Verbindungen zu wissenschaftlichen und außerwissenschaftlichen Partnern. Sie produziert für den Standort – aber auch national und international – die zukunftsgerichteten gesellschaftlichen Güter Bildung, Erkenntnis und Austausch von Wissen unter dem Leitziel der Nachhaltigkeit. Das Regionale Rechenzentrum (RRZ) der Universität Hamburg ist der zentrale IT-Anbieter der Universität Hamburg. Unter anderem betreibt es derzeit zentral für alle Hochschulen der Freien und Hansestadt Hamburg die Software-Suite Matrix42. Als zentrale Vergabestelle führt die Universität Hamburg, gem. § 4 VgV, ein offenes Verfahren für sich und die beteiligten Hochschulpartner durch. Ziel dieses Verfahrens ist der Abschluss eines EVB-IT Überlassungsvertrages Typ B mit einem leistungsstarken Dienstleister, um die zukünftige Versorgungssicherheit mit der Software-Suite Matrix42 (ITSM Enterprise und UEM23) für alle Hochschulen zu gewährleisten. Die Hochschulen betreiben die Software- Suiten in jeweils eigenen Installationen. Die Lizenzierung soll gerätebezogen ab dem 1. September 2024 für insgesamt10.000 Devices mit einer Laufzeit von vier Jahren bei jährlicher Zahlung gelten. Für optionale, jährliche Nachkäufe soll ein Festpreis für je 100 weitere Devices (Staffelung) abgegeben werden. Es ist möglich, dass unterjährig mehrere Nachkäufe erfolgen. Bieter müssen mind. die Zertifizierung „Competence Partner“ nach dem Zertifizierungsprogramm von Matrix42 nachweisen.

Kennung des Verfahrens:
a006d88d-005a-44a3-8da4-81719adfa7d8

Interne Kennung: UHH_2024039_OV

Verfahrensart: Offenes Verfahren

Das Verfahren wird beschleunigt: No

2.1.1 Zweck

Art des Auftrags: Lieferungen

Haupteinstufung (cpv):
48219000 Diverses Netzsoftwarepaket

2.1.2 Erfüllungsort Ort: Hamburg

Postleitzahl: 20148

NUTS-3-Code: Hamburg (DE600)

Land: Deutschland

2.1.4 Allgemeine Informationen Verfahrensart

Rechtsgrundlage:

Richtlinie 2014/24/EU VgV

2.1.5 Bedingungen für die Auftragsvergabe Bedingungen für die Einreichung:

2.1.6 Ausschlussgründe:

Rein nationale Ausschlussgründe: [Gemäß § 123, 124 GWB, § 57, 42 Abs. 1 VgV und § 16 VOB/A] –-

5 **Los**

5.1 Los: LOT-0001

Titel: Matrix42 ITSM Enterprise und UEM 23

Beschreibung: Die Universität Hamburg (im Folgenden „UHH“) ist als Exzellenzuniversität mit mehr als 43.000 Studierenden und ca. 6.000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern eine der forschungsstärksten Universitäten Deutschlands und gleichzeitig eine der größten Ausbildungseinrichtungen Norddeutschlands. Mit ihrem Konzept der „Flagship University“ in der Metropolregion Hamburg pflegt sie innovative und kooperative Verbindungen zu wissenschaftlichen und außerwissenschaftlichen Partnern. Sie produziert für den Standort – aber auch national und international – die zukunftsgerichteten gesellschaftlichen Güter Bildung, Erkenntnis und Austausch von Wissen unter dem Leitziel der Nachhaltigkeit. Das Regionale Rechenzentrum (RRZ) der Universität Hamburg ist der zentrale IT-Anbieter der Universität Hamburg. Unter anderem betreibt es derzeit zentral für alle Hochschulen der Freien und Hansestadt Hamburg die Software-Suite Matrix42. Als zentrale Vergabestelle führt die Universität Hamburg, gem. § 4 VgV, ein offenes Verfahren für sich und die beteiligten Hochschulpartner durch. Ziel dieses Verfahrens ist der Abschluss eines EVB-IT Überlassungsvertrages Typ B mit einem leistungsstarken Dienstleister, um die zukünftige Versorgungssicherheit mit der Software-Suite Matrix42 (ITSM Enterprise und UEM23) für alle Hochschulen zu gewährleisten. Die Hochschulen betreiben die Software- Suiten in jeweils eigenen Installationen. Die Lizenzierung soll gerätebezogen ab dem 1. September 2024 für insgesamt10.000 Devices mit einer Laufzeit von vier Jahren bei jährlicher Zahlung gelten. Für optionale, jährliche Nachkäufe soll ein Festpreis für je 100 weitere Devices (Staffelung) abgegeben werden. Es ist möglich, dass unterjährig mehrere Nachkäufe erfolgen. Bieter müssen mind. die Zertifizierung „Competence Partner“ nach dem Zertifizierungsprogramm von Matrix42 nachweisen.

Interne Kennung:
7f0a07bc-3d81-4183-9bec-967e0ebb9dc8

5.1.1 Zweck

Art des Auftrags: Lieferungen

Haupteinstufung (cpv):
48219000 Diverses Netzsoftwarepaket

5.1.3 Geschätzte Dauer

Dauer: 48 MONTH

Dauer: 48 MONTH

5.1.6 Allgemeine Informationen

Nicht mit EU-Mitteln finanziertes Beschaffungsprojekt

Die Beschaffung fällt unter das Übereinkommen über das öffentliche Beschaffungswesen

5.1.7 Strategische Auftragsvergabe

Art der strategischen Beschaffung: Entfällt

5.1.9 Eignungskriterien Kriterium:

Art: Eignung zur Berufsausübung

Bezeichnung: Angaben zur Präqualifizierung und/oder Angaben für Registerabfragen aus dem Gewerbezentralregister bzw. aus dem Register zum Schutz des fairen Wettbewerbs; Angaben zur Fachkunde z. B. über Eintragungen in das Berufs- oder Handelsregister. Die vorgelisteten Angaben

sind im Dokument Eigenerklärungen für die Eignung und Auftragsausführung zu tätigen.

Beschreibung: https://fbhh- evergabe.web.hamburg.de/evergabe.bieter/api/external/subproject/3af15ecf-7f0d-4c13-a65b-a854477330c7/suitabilitycriteria

Anwendung dieses Kriteriums: Verwendet

Kriterium:

Art:
Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit

Bezeichnung: Erklärung über die zur Leistungsausführung erforderlichen wirtschaftlichen und finanziellen Kapazitäten zu verfügen und auf Verlangen geeignete Unterlagen als Nachweis vorzulegen; Umsatz der letzten dreiabgeschlossenen Geschäftsjahre. Die vorgelisteten Angaben sind im Dokument Eigenerklärungen für die Eignung und Auftragsausführung zu tätigen.

Beschreibung: https://fbhh- evergabe.web.hamburg.de/evergabe.bieter/api/external/subproject/3af15ecf-7f0d-4c13-a65b-a854477330c7/suitabilitycriteria

Anwendung dieses Kriteriums: Verwendet

Kriterium:

Art: Technische und berufliche Leistungsfähigkeit

Bezeichnung: Erklärung über die erforderlichen personellen und technischenMittel sowie über ausreichend Erfahrung zu verfügen, um den Auftrag in dergeforderten Qualität auszuführen; Referenzen über vergleichbare Leistungen.Die vorgelisteten Angaben sind im Dokument Eigenerklärungen für dieEignung und Auftragsausführung zu tätigen. Nachweis der Basiszertifizierung mind. „Competence Partner“

Beschreibung: https://fbhh- evergabe.web.hamburg.de/evergabe.bieter/api/external/subproject/3af15ecf-7f0d-4c13-a65b-a854477330c7/suitabilitycriteria

Anwendung dieses Kriteriums: Verwendet

5.1.10 Zuschlagskriterien Kriterium:

Art: Preis

Bezeichnung: Preis

Gewichtung (Prozentanteil, genau): 100

5.1.11 Auftragsunterlagen

Verbindliche Sprachfassung der Vergabeunterlagen: DEU

Frist für die Anforderung zusätzlicher Informationen: 4. Juli 2024 12:00 +02:00

Internetadresse der Auftragsunterlagen: [https://fbhh- evergabe.web.hamburg.de/evergabe.bieter/api/external/deeplink/subproject/3af15ecf-7f0d-4c13-a65b-a854477330c7] —-

5.1.12 Bedingungen für die Auftragsvergabe Bedingungen für die Einreichung:

Elektronische Einreichung: Erforderlich

Adresse für die Einreichung: https://fbhh- evergabe.web.hamburg.de/evergabe.bieter/api/external/deeplink/subproject/3af15ecf-7f0d-4c13-a65b-a854477330c7

Sprachen, in denen Angebote oder Teilnahmeanträge eingereicht werden können: Deutsch

Elektronischer Katalog: Nicht zulässig

Nebenangebote: Nicht zulässig

Die Bieter können mehrere Angebote einreichen

Frist für den Eingang der Angebote: 15. Juli 2024 09:00 +02:00

Frist, bis zu der das Angebot gültig sein muss:
46 DAY

Informationen, die nach Ablauf der Einreichungsfrist ergänzt werden können:

Eine Nachforderung von Unterlagen nach Fristablauf ist nicht ausgeschlossen.

Zusätzliche Informationen: Gemäß § 56 Abs. 2 VgV, § 51 Abs. 2 SektVO, § 16a Abs. 1 VOB/A-EU. Mögliche Hinweise des Auftraggebers in den Vergabeunterlagen sind zu beachten.

Informationen über die öffentliche Angebotsöffnung: Ort der Angebotsöffnung: Hamburg

Zusätzliche Informationen: Ausschließlich Beteiligte des Auftraggebers

Auftragsbedingungen:

Elektronische Rechnungsstellung: Erforderlich Aufträge werden elektronisch erteilt: Yes Zahlungen werden elektronisch geleistet: Yes

Informationen über die Überprüfungsfristen: Es wird auf § 160 Abs. 3 GWB hingewiesen. Ein Antrag ist demnach unzulässig, soweit 1. der Antragsteller den geltend gemachten Verstoß gegen Vergabevorschriften vor Einreichen des Nachprüfungsantrags erkannt und gegenüber dem Auftraggeber nicht innerhalb einer Frist von zehn Kalendertagen gerügt hat; der Ablauf der Frist nach § 134 Absatz 2GWB bleibt unberührt, 2. Verstöße gegen Vergabevorschriften, die aufgrund der Bekanntmachung erkennbar sind, nicht spätestens bis zum Ablauf der in der Bekanntmachung benannten Frist zur Bewerbung oder zur Angebotsabgabe gegenüber dem Auftraggeber gerügt werden, 3. Verstöße gegen Vergabevorschriften, die erst in den Vergabeunterlagen erkennbar sind, nicht spätestens bis zum Ablauf der Frist zur Bewerbung oder zur Angebotsabgabe gegenüber dem Auftraggeber gerügt werden, 4.mehr als 15 Kalendertage nach Eingang der Mitteilung des Auftraggebers, einer Rüge nicht abhelfen zu wollen, vergangen sind.

5.1.15 Techniken

Rahmenvereinbarung:

Entfällt

Informationen über das dynamische Beschaffungssystem:

Entfällt

5.1.16 Weitere Informationen, Mediation und Überprüfung

Überprüfungsstelle: [Vergabekammer bei der Finanzbehörde] —-

Organisation, die zusätzliche Informationen über das Vergabeverfahren bereitstellt: [Universität Hamburg – Strategischer Einkauf] —-

Organisation, die weitere Informationen für die Nachprüfungsverfahren bereitstellt: [Universität Hamburg] —-

8 **Organisationen**

8.1 ORG-0001

Offizielle Bezeichnung: Universität Hamburg

Identifikationsnummer:
eda1348a-8bb6-49d9-b8ca-d771eb9e0cc1

Zusätzlicher Name: Strategischer Einkauf
Postanschrift: Mittelweg 124
Ort: Hamburg
Postleitzahl: 20148
NUTS-3-Code: Hamburg (DE600)
Land: Deutschland

Kontaktstelle: Strategischer Einkauf
E-Mail: strategischereinkauf@uni-hamburg.de
Telefon: +49 44.83.2361
Fax: +49 42.95.2234
Internet-Adresse: https://uni-hamburg.de/

Rollen dieser Organisation: Beschaffer

Organisation, die weitere Informationen für die Nachprüfungsverfahren bereitstellt

8.1 ORG-0002

Offizielle Bezeichnung:
Vergabekammer bei der Finanzbehörde

Identifikationsnummer:
fc2a82a7-8962-48a4-bf78-45738e80fa10

Zusätzlicher Name: Rechts- und Abgabenabteilung
Postanschrift: Postfach 30 17 41
Ort: Hamburg
Postleitzahl: 20306
NUTS-3-Code: Hamburg (DE600)
Land: Deutschland

Kontaktstelle: Rechts- und Abgabenabteilung
E-Mail: vergabekammer@fb.hamburg.de
Telefon: +49 44.82.1690
Fax: +49 44.79.3080
Internet-Adresse:
https://www.hamburg.de/behoerdenfinder/info/11725152/

Rollen dieser Organisation: Überprüfungsstelle

8.1 ORG-0003

Offizielle Bezeichnung:
Universität Hamburg – Strategischer Einkauf

Identifikationsnummer:
0c2e47ca-4082-44a8-a903-e3a2a8b19d0d

Zusätzlicher Name: Strategischer Einkauf
Postanschrift: Mittelweg 124
Ort: Hamburg
Postleitzahl: 20148
NUTS-3-Code: Hamburg (DE600)
Land: Deutschland

Kontaktstelle: Strategischer Einkauf
E-Mail: strategischereinkauf@uni-hamburg.de
Telefon: +49 44.83.2361
Fax: +49 42.95.2234
Internet-Adresse: http://www.uni-hamburg.de/

Rollen dieser Organisation:

Organisation, die zusätzliche Informationen über das Vergabeverfahren bereitstellt

11 **Informationen zur Bekanntmachung**

11.1 Informationen zur Bekanntmachung

Kennung/Fassung der Bekanntmachung:
6e7c27fb-fad3-4a79-b4f1-1b1cb0715f09 – 01

Formulartyp: Wettbewerb

Art der Bekanntmachung: Auftrags- oder Konzessionsbekanntmachung – Standardregelung

Datum der Übermittlung der Bekanntmachung: 13. Juni 2024 08:18 +02:00

Sprachen, in denen diese Bekanntmachung offiziell verfügbar ist: Deutsch

Hamburg, den 18. Juni 2024

Universität Hamburg 781

Öffentliche Ausschreibung

a) Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle):

Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen
– Bundesbauabteilung –
Nagelsweg 47, 20097 Hamburg
Telefon: 049(0)40/42842-200
Telefax: 049(0)40/42792-1200
E-Mail: vergabestelle@bba.hamburg.de
Internet: https://www.hamburg.de/behoerdenfinder/hamburg/11255485

b) Vergabeverfahren:

Öffentliche Ausschreibung, VOB/A

Vergabenummer: **24 A 0197**

c) Angaben zum elektronischen Vergabeverfahren und zur Ver- und Entschlüsselung der Unterlagen:

Zugelassene Angebotsabgabe:

Elektronisch, in Textform, mit fortgeschrittener/m Signatur/Siegel, mit qualifizierter/m Signatur/Siegel.

d) Art des Auftrags:

Ausführung von Bauleistungen

e) Ort der Ausführung:

Deutscher Wetterdienst (DWD),
Frahmredder 95, 22393 Hamburg

f) Art und Umfang der Leistung:

Diese Ausschreibung umfasst Fenster und Außentüren:

- Werkplanung
- Fensterelemente B 1200 bis 2400 mm H 1700 1-2tlg 6 St
- Fensterelemente B 1800 bis 3000 mm H 1800 2-3tlg 3 St
- Fensterelemente B 1200 H 2600 bis 2700 mm 1tlg 3 St
- Fenstertür B 1280 mm H 2700 mm 1tlg 1 St
- Fenstertür Haupteingang B 1280 mm H 2600 mm 1tlg 1 St

– Stahltür Nebeneingang B 1240 mm H 2135 mm 1tlg 1 St
– Vorwand-Fenstermontagewinkel 200mm ca. 110m

g) Entfällt

h) Aufteilung in Lose: nein

i) Ausführungsfristen:

Beginn der Ausführung:
29. Juli 2024

Fertigstellung oder Dauer der Leistungen:
20. September 2024

j) Nebenangebote sind zugelassen.

k) Mehrere Hauptangebote sind zugelassen.

l) Bereitstellung/Anforderung der Vergabeunterlagen:

Vergabeunterlagen werden elektronisch zur Verfügung gestellt unter: https://bi-medien.de/ausschreibungsdienste/ausschreibungen/D454732470

Nachforderung: Fehlende Unterlagen, deren Vorlage mit Angebotsabgabe gefordert war, werden nachgefordert.

o) Ablauf der Angebotsfrist am 10. Juli 2024 um 9.00 Uhr, Ablauf der Bindefrist am 7. August 2024.

p) Adresse für elektronische Angebote:

https://www.bi-medien.de/

Anschrift für schriftliche Angebote: keine schriftlichen Angebote zugelassen.

q) Sprache, in der die Angebote abgefasst sein müssen: deutsch

r) Zuschlagskriterien:

Nachfolgende Zuschlagskriterien, ggfs. einschließlich Gewichtung: Preis 100 %

s) Eröffnungstermin:

10. Juli 2024 um 9.00 Uhr

Ort: Vergabestelle, siehe a)

Personen, die bei der Eröffnung anwesend sein dürfen:

Es sind keine Bieter und ihre Bevollmächtigten zum elektronischen Öffnungsverfahren zugelassen.

t) Geforderte Sicherheiten: siehe Vergabeunterlagen.

u) Entfällt

v) Rechtsform der/Anforderung an Bietergemeinschaften:

Gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigtem Vertreter.

w) Beurteilung der Eignung:

Präqualifizierte Unternehmen führen den Nachweis der Eignung durch den Eintrag in die Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis). Bei Einsatz von Nachunternehmen ist auf gesondertes Verlangen nachzuweisen, dass diese präqualifiziert sind oder die Voraussetzung für die Präqualifikation erfüllen.

Nicht präqualifizierte Unternehmen haben als vorläufigen Nachweis der Eignung mit dem Angebot das ausgefüllte Formblatt „Eigenerklärung zur Eignung“ vorzulegen. Bei Einsatz von Nachunternehmen sind auf gesondertes Verlangen die Eigenerklärungen auch für diese abzugeben. Sind die Nachunternehmen präqualifiziert, reicht die Angabe der Nummer, unter der diese in der Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis) geführt werden.

Gelangt das Angebot in die engere Wahl, sind die Eigenerklärungen (auch die der Nachunternehmen) auf gesondertes Verlangen durch Vorlage der in der „Eigenerklärung zur Eignung“ genannten Bescheinigungen zuständiger Stellen zu bestätigen. Bescheinigungen, die nicht in deutscher Sprache abgefasst sind, ist eine Übersetzung in die deutsche Sprache beizufügen.

Das Formblatt „Eigenerklärung zur Eignung“ ist erhältlich und wird mit den Vergabeunterlagen übermittelt.

x) Nachprüfung behaupteter Verstöße:

Nachprüfungsstelle (§ 21 VOB/A)
Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen,
Nagelsweg 47, 20097 Hamburg,
Telefon: 0 49 (0) 40 / 4 28 42 - 295

Sonstige Angaben: Auskünfte zum Verfahren und zum technischen Inhalt ausschließlich über die Vergabeplattform bi-medien.

Hamburg, den 25. Juni 2024

Die Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen
– Bundesbauabteilung – 782

Offenes Verfahren

Auftraggeber: SBH | Schulbau Hamburg

Vergabenummer: **SBH VOB OV 157-24 LG**

Verfahrensart: Offenes Verfahren

Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags:
Zu- und Ersatzbau für die 4-Zügigkeit,
Mendelstraße 6, 21031 Hamburg

Bauauftrag: Estrich

Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 188.000,– Euro

Ausführungsfrist voraussichtlich:
Beginn und Fertigstellung: ca. März 2025

Schlusstermin für die Einreichung der Angebote:
16. Juli 2024 um 10.00 Uhr

Hinweis: Es ist ausschließlich die elektronische Angebotsabgabe zugelassen.

Kontaktstelle:
SBH | Schulbau Hamburg
Einkauf/Vergabe
vergabestellesbh@sbh.hamburg.de

Antworten finden Sie auf der Zentralen Veröffentlichungsplattform unter: https://hamburg.de/bauleistungen/.

Hinter dem Wort „Link“ sind im Bieterportal die Vergabeunterlagen für die hier ausgeschriebene Leistung zum Download kostenfrei hinterlegt.

Dort gelangen Sie auch in die elektronische Vergabe. Nach Anmeldung im Bieterportal können Sie Ihr Angebot rein elektronisch abgeben.

Sofern Sie sich nicht im Bieterportal anmelden, erhalten Sie die „Fragen & Antworten“ im laufenden Verfahren nicht direkt per E-Mail und können Ihr Angebot nicht unterstützt durch den Bieterassistenten elektronisch einreichen.

Es erfolgt kein Versand der Vergabeunterlagen per Post oder E-Mail.

Die Bekanntmachung sowie die „Fragen & Antworten“ während des Verfahrens finden Sie zudem auf der Homepage des Landesbetriebes SBH | Schulbau Hamburg unter: https://schulbau.hamburg/ausschreibungen/.

Das Eröffnungsprotokoll steht allen am Verfahren beteiligten Bietern nach Öffnung der Angebote über den Bieteras-

sistenten zum eigenen Download zur Verfügung. Sie finden die Datei im Register „Meine Angebote“ in der Spalte „Dokumente“.

Hamburg, den 14. Juni 2024

Die Finanzbehörde 783

Offenes Verfahren

Auftraggeber: SBH | Schulbau Hamburg

Vergabenummer: **SBH VOB OV 100-24 IE**

Verfahrensart: Offenes Verfahren

Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags:
Neubau Multifunktionsgebäude,
Greifswalder Straße 40, 20099 Hamburg

Bauauftrag: Technische Außenanlagen

Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 179.000,– Euro

Ausführungsfrist voraussichtlich:
Beginn: schnellstmöglich nach Beauftragung;
Fertigstellung: ca. September 2024 , Umschluss im September 2025

Schlusstermin für die Einreichung der Angebote:
16. Juli 2024 um 10.00 Uhr

Hinweis: Es ist ausschließlich die elektronische Angebotsabgabe zugelassen.

Kontaktstelle:
SBH | Schulbau Hamburg
Einkauf/Vergabe
vergabestellesbh@sbh.hamburg.de

Antworten finden Sie auf der Zentralen Veröffentlichungsplattform unter: https://hamburg.de/bauleistungen/.

Hinter dem Wort „Link“ sind im Bieterportal die Vergabeunterlagen für die hier ausgeschriebene Leistung zum Download kostenfrei hinterlegt.

Dort gelangen Sie auch in die elektronische Vergabe. Nach Anmeldung im Bieterportal können Sie Ihr Angebot rein elektronisch abgeben.

Sofern Sie sich nicht im Bieterportal anmelden, erhalten Sie die „Fragen & Antworten“ im laufenden Verfahren nicht direkt per E-Mail und können Ihr Angebot nicht unterstützt durch den Bieterassistenten elektronisch einreichen.

Es erfolgt kein Versand der Vergabeunterlagen per Post oder E-Mail.

Die Bekanntmachung sowie die „Fragen & Antworten“ während des Verfahrens finden Sie zudem auf der Homepage des Landesbetriebes SBH | Schulbau Hamburg unter: https://schulbau.hamburg/ausschreibungen/.

Das Eröffnungsprotokoll steht allen am Verfahren beteiligten Bietern nach Öffnung der Angebote über den Bieterassistenten zum eigenen Download zur Verfügung. Sie finden die Datei im Register „Meine Angebote“ in der Spalte „Dokumente“.

Hamburg, den 17. Juni 2024

Die Finanzbehörde 784

Offenes Verfahren

Auftraggeber: SBH | Schulbau Hamburg

Vergabenummer: **SBH VOB OV 150-24 MM**

Verfahrensart: Offenes Verfahren

Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags:
Zubau von Klassenräumen und einer Sporthalle,
Döhrnstraße 42, 22529 Hamburg

Bauauftrag: Gebäudeautomation

Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 30.000,– Euro

Ausführungsfrist voraussichtlich:
Beginn: schnellstmöglich nach Beauftragung;
Fertigstellung: ca. Juli 2025

Schlusstermin für die Einreichung der Angebote:
16. Juli 2024 um 10.00 Uhr

Hinweis: Es ist ausschließlich die elektronische Angebotsabgabe zugelassen.

Kontaktstelle:
SBH | Schulbau Hamburg
Einkauf/Vergabe
vergabestellesbh@sbh.hamburg.de

Antworten finden Sie auf der Zentralen Veröffentlichungsplattform unter: https://hamburg.de/bauleistungen/.

Hinter dem Wort „Link“ sind im Bieterportal die Vergabeunterlagen für die hier ausgeschriebene Leistung zum Download kostenfrei hinterlegt.

Dort gelangen Sie auch in die elektronische Vergabe. Nach Anmeldung im Bieterportal können Sie Ihr Angebot rein elektronisch abgeben.

Sofern Sie sich nicht im Bieterportal anmelden, erhalten Sie die „Fragen & Antworten“ im laufenden Verfahren nicht direkt per E-Mail und können Ihr Angebot nicht unterstützt durch den Bieterassistenten elektronisch einreichen.

Es erfolgt kein Versand der Vergabeunterlagen per Post oder E-Mail.

Die Bekanntmachung sowie die „Fragen & Antworten“ während des Verfahrens finden Sie zudem auf der Homepage des Landesbetriebes SBH | Schulbau Hamburg unter: https://schulbau.hamburg/ausschreibungen/.

Das Eröffnungsprotokoll steht allen am Verfahren beteiligten Bietern nach Öffnung der Angebote über den Bieterassistenten zum eigenen Download zur Verfügung. Sie finden die Datei im Register „Meine Angebote“ in der Spalte „Dokumente“.

Hamburg, den 18. Juni 2024

Die Finanzbehörde 785

Offenes Verfahren

Auftraggeber: SBH | Schulbau Hamburg

Vergabenummer: **SBH VOB OV 147-24 WH**

Verfahrensart: Offenes Verfahren

Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags:
Ersatzbau Gymnasium Grellkamp,
Grellkamp 38/40, 22425 Hamburg

Bauauftrag: Sonnenschutz

Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 86.000,– Euro

Ausführungsfrist voraussichtlich:
Beginn und Fertigstellung: ca. Mai 2025

Schlusstermin für die Einreichung der Angebote:
16. Juli 2024 um 10.00 Uhr

Hinweis: Es ist ausschließlich die elektronische Angebotsabgabe zugelassen.

Kontaktstelle:
SBH | Schulbau Hamburg
Einkauf/Vergabe
vergabestellesbh@sbh.hamburg.de

Antworten finden Sie auf der Zentralen Veröffentlichungsplattform unter: https://hamburg.de/bauleistungen/.

Hinter dem Wort „Link“ sind im Bieterportal die Vergabeunterlagen für die hier ausgeschriebene Leistung zum Download kostenfrei hinterlegt.

Dort gelangen Sie auch in die elektronische Vergabe. Nach Anmeldung im Bieterportal können Sie Ihr Angebot rein elektronisch abgeben.

Sofern Sie sich nicht im Bieterportal anmelden, erhalten Sie die „Fragen & Antworten“ im laufenden Verfahren nicht direkt per E-Mail und können Ihr Angebot nicht unterstützt durch den Bieterassistenten elektronisch einreichen.

Es erfolgt kein Versand der Vergabeunterlagen per Post oder E-Mail.

Die Bekanntmachung sowie die „Fragen & Antworten“ während des Verfahrens finden Sie zudem auf der Homepage des Landesbetriebes SBH | Schulbau Hamburg unter: https://schulbau.hamburg/ausschreibungen/.

Das Eröffnungsprotokoll steht allen am Verfahren beteiligten Bietern nach Öffnung der Angebote über den Bieterassistenten zum eigenen Download zur Verfügung. Sie finden die Datei im Register „Meine Angebote“ in der Spalte „Dokumente“.

Hamburg, den 18. Juni 2024

Die Finanzbehörde 786

Öffentliche Ausschreibung

Auftraggeber: SBH | Schulbau Hamburg

unter dem Dach Bildungsbau Hamburg

Vergabenummer: **SBH UVO ÖA 026-24 DK**

Verfahrensart: Öffentliche Ausschreibung

Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags:
Küchenertüchtigung, GS Rönnkamp,
Rönnkamp 3, 22547 Hamburg

Bauauftrag: Küche

Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 72.000,– Euro

Ausführungsfrist voraussichtlich:
Beginn: schnellstmöglich nach Beauftragung;
Fertigstellung: ca. August 2024

Schlusstermin für die Einreichung der Angebote:
11. Juli 2024 um 10.00 Uhr

Hinweis: Es ist ausschließlich die elektronische Angebotsabgabe zugelassen.

Kontaktstelle:
SBH | Schulbau Hamburg
Einkauf/Vergabe
vergabestellesbh@sbh.hamburg.de

Antworten finden Sie auf der Zentralen Veröffentlichungsplattform unter:
https://hamburg.de/lieferungen-und-leistungen/.

Hinter dem Wort „Link“ sind im Bieterportal die Vergabeunterlagen für die hier ausgeschriebene Leistung zum Download kostenfrei hinterlegt.

Dort gelangen Sie auch in die elektronische Vergabe. Nach Anmeldung im Bieterportal können Sie Ihr Angebot rein elektronisch abgeben.

Sofern Sie sich nicht im Bieterportal anmelden, erhalten Sie die „Fragen & Antworten“ im laufenden Verfahren nicht direkt per E-Mail und können Ihr Angebot nicht unterstützt durch den Bieterassistenten elektronisch einreichen.

Es erfolgt kein Versand der Vergabeunterlagen per Post oder E-Mail.

Die Bekanntmachung sowie die „Fragen & Antworten“ während des Verfahrens finden Sie zudem auf der Homepage des Landesbetriebes SBH | Schulbau Hamburg unter: https://schulbau.hamburg/ausschreibungen/.

Das Eröffnungsprotokoll steht allen am Verfahren beteiligten Bietern nach Öffnung der Angebote über den Bieterassistenten zum eigenen Download zur Verfügung. Sie finden die Datei im Register „Meine Angebote“ in der Spalte „Dokumente“.

Hamburg, den 19. Juni 2024

Die Finanzbehörde 787

Öffentliche Ausschreibung

Auftraggeber: SBH | Schulbau Hamburg

unter dem Dach von Bildungsbau Hamburg

Vergabenummer: **SBH VOB ÖA 165-24 SW**

Verfahrensart: Öffentliche Ausschreibung

Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags:
Herstellung zur 5-Zügigkeit,
Trenknerweg 136, 22605 Hamburg

Bauauftrag: Dachdecker

Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 146.000,– Euro

Ausführungsfrist voraussichtlich:
Beginn: schnellstmöglich nach Beauftragung;
Fertigstellung: ca. September 2024

Schlusstermin für die Einreichung der Angebote:
9. Juli 2024 um 10.00 Uhr

Hinweis: Es ist ausschließlich die elektronische Angebotsabgabe zugelassen.

Kontaktstelle:
SBH | Schulbau Hamburg
Einkauf/Vergabe
vergabestellesbh@sbh.hamburg.de

Antworten finden Sie auf der Zentralen Veröffentlichungsplattform unter: https://hamburg.de/bauleistungen/.

Hinter dem Wort „Link“ sind im Bieterportal die Vergabeunterlagen für die hier ausgeschriebene Leistung zum Download kostenfrei hinterlegt.

Dort gelangen Sie auch in die elektronische Vergabe. Nach Anmeldung im Bieterportal können Sie Ihr Angebot rein elektronisch abgeben.

Sofern Sie sich nicht im Bieterportal anmelden, erhalten Sie die „Fragen & Antworten“ im laufenden Verfahren nicht direkt per E-Mail und können Ihr Angebot nicht unterstützt durch den Bieterassistenten elektronisch einreichen.

Es erfolgt kein Versand der Vergabeunterlagen per Post oder E-Mail.

Die Bekanntmachung sowie die „Fragen & Antworten“ während des Verfahrens finden Sie zudem auf der Homepage des Landesbetriebes SBH | Schulbau Hamburg unter: https://schulbau.hamburg/ausschreibungen/.

Das Eröffnungsprotokoll steht allen am Verfahren beteiligten Bietern nach Öffnung der Angebote über den Bieterassistenten zum eigenen Download zur Verfügung. Sie finden die Datei im Register „Meine Angebote“ in der Spalte „Dokumente“.

Hamburg, den 19. Juni 2024

Die Finanzbehörde 788

Offenes Verfahren

Auftraggeber: SBH | Schulbau Hamburg

unter dem Dach von Bildungsbau Hamburg

Vergabenummer: **SBH VOB OV 149-24 SW**

Verfahrensart: Offenes Verfahren

Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags:
Ersatzbau Gymnasium Grellkamp,
Grellkamp 38/40, 22425 Hamburg

Bauauftrag: Metallbau Türen

Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 47.000,– Euro

Ausführungsfrist voraussichtlich:
Beginn und Fertigstellung: ca. April 2025

Schlusstermin für die Einreichung der Angebote:
11. Juli 2024 um 10.00 Uhr

Hinweis: Es ist ausschließlich die elektronische Angebotsabgabe zugelassen.

Kontaktstelle:
SBH | Schulbau Hamburg
Einkauf/Vergabe
vergabestellesbh@sbh.hamburg.de

Antworten finden Sie auf der Zentralen Veröffentlichungsplattform unter: https://hamburg.de/bauleistungen/.

Hinter dem Wort „Link“ sind im Bieterportal die Vergabeunterlagen für die hier ausgeschriebene Leistung zum Download kostenfrei hinterlegt.

Dort gelangen Sie auch in die elektronische Vergabe. Nach Anmeldung im Bieterportal können Sie Ihr Angebot rein elektronisch abgeben.

Sofern Sie sich nicht im Bieterportal anmelden, erhalten Sie die „Fragen & Antworten“ im laufenden Verfahren nicht direkt per E-Mail und können Ihr Angebot nicht unterstützt durch den Bieterassistenten elektronisch einreichen.

Es erfolgt kein Versand der Vergabeunterlagen per Post oder E-Mail.

Die Bekanntmachung sowie die „Fragen & Antworten“ während des Verfahrens finden Sie zudem auf der Homepage des Landesbetriebes SBH | Schulbau Hamburg unter: https://schulbau.hamburg/ausschreibungen/.

Das Eröffnungsprotokoll steht allen am Verfahren beteiligten Bietern nach Öffnung der Angebote über den Bieterassistenten zum eigenen Download zur Verfügung. Sie finden die Datei im Register „Meine Angebote“ in der Spalte „Dokumente“.

Hamburg, den 20. Juni 2024

Die Finanzbehörde 789

Öffentliche Ausschreibung

Auftraggeber: SBH | Schulbau Hamburg

unter dem Dach von Bildungsbau Hamburg

Vergabenummer: **SBH VOB ÖA 168-24 SW**

Verfahrensart: Öffentliche Ausschreibung

Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags:
Instandsetzung Auladach, Ritterstraße 44;22089 Hamburg

Bauauftrag: Dachdecker und Klempner

Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 119.000,– Euro

Ausführungsfrist voraussichtlich:
Beginn: schnellstmöglich nach Beauftragung;
Fertigstellung: ca. September 2024

Schlusstermin für die Einreichung der Angebote:
11. Juli 2024 um 10.00 Uhr

Hinweis: Es ist ausschließlich die elektronische Angebotsabgabe zugelassen.

Kontaktstelle:
SBH | Schulbau Hamburg
Einkauf/Vergabe
vergabestellesbh@sbh.hamburg.de

Antworten finden Sie auf der Zentralen Veröffentlichungsplattform unter: https://hamburg.de/bauleistungen/.

Hinter dem Wort „Link“ sind im Bieterportal die Vergabeunterlagen für die hier ausgeschriebene Leistung zum Download kostenfrei hinterlegt.

Dort gelangen Sie auch in die elektronische Vergabe. Nach Anmeldung im Bieterportal können Sie Ihr Angebot rein elektronisch abgeben.

Sofern Sie sich nicht im Bieterportal anmelden, erhalten Sie die „Fragen & Antworten“ im laufenden Verfahren nicht direkt per E-Mail und können Ihr Angebot nicht unterstützt durch den Bieterassistenten elektronisch einreichen.

Es erfolgt kein Versand der Vergabeunterlagen per Post oder E-Mail.

Die Bekanntmachung sowie die „Fragen & Antworten“ während des Verfahrens finden Sie zudem auf der Homepage des Landesbetriebes SBH | Schulbau Hamburg unter: https://schulbau.hamburg/ausschreibungen/.

Das Eröffnungsprotokoll steht allen am Verfahren beteiligten Bietern nach Öffnung der Angebote über den Bieterassistenten zum eigenen Download zur Verfügung. Sie finden die Datei im Register „Meine Angebote“ in der Spalte „Dokumente“.

Hamburg, den 20. Juni 2024

Die Finanzbehörde 790

Öffentliche Ausschreibung

Auftraggeber: SBH | Schulbau Hamburg

unter dem Dach von Bildungsbau Hamburg

Vergabenummer: **SBH VOB ÖA 159-24 AS**

Verfahrensart: Öffentliche Ausschreibung

Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags:
Tischlerarbeiten, Tessenowweg 3,
22297 Hamburg

Bauauftrag: Tischler

Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 35.000,– Euro

Ausführungsfrist voraussichtlich:
Beginn: schnellstmöglich nach Beauftragung;
Fertigstellung: ca. August 2024

Schlusstermin für die Einreichung der Angebote:
9. Juli 2024 um 10.00 Uhr

Hinweis: Es ist ausschließlich die elektronische Angebotsabgabe zugelassen.

Kontaktstelle:
SBH | Schulbau Hamburg
Einkauf/Vergabe
vergabestellesbh@sbh.hamburg.de

Antworten finden Sie auf der Zentralen Veröffentlichungsplattform unter: https://hamburg.de/bauleistungen/.

Hinter dem Wort „Link“ sind im Bieterportal die Vergabeunterlagen für die hier ausgeschriebene Leistung zum Download kostenfrei hinterlegt.

Dort gelangen Sie auch in die elektronische Vergabe. Nach Anmeldung im Bieterportal können Sie Ihr Angebot rein elektronisch abgeben.

Sofern Sie sich nicht im Bieterportal anmelden, erhalten Sie die „Fragen & Antworten“ im laufenden Verfahren nicht direkt per E-Mail und können Ihr Angebot nicht unterstützt durch den Bieterassistenten elektronisch einreichen.

Es erfolgt kein Versand der Vergabeunterlagen per Post oder E-Mail.

Die Bekanntmachung sowie die „Fragen & Antworten“ während des Verfahrens finden Sie zudem auf der Homepage des Landesbetriebes SBH | Schulbau Hamburg unter: https://schulbau.hamburg/ausschreibungen/.

Das Eröffnungsprotokoll steht allen am Verfahren beteiligten Bietern nach Öffnung der Angebote über den Bieterassistenten zum eigenen Download zur Verfügung. Sie finden die Datei im Register „Meine Angebote“ in der Spalte „Dokumente“.

Hamburg, den 21. Juni 2024

Die Finanzbehörde 791

Sonstige Mitteilungen

Offenes Verfahren

Auftraggeber:
GMH | Gebäudemanagement Hamburg GmbH

Vergabenummer: **GMH VOB OV 081-24 CR**

Verfahrensart: Offenes Verfahren

Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags:
Sanierung Hauptgebäude,
Slomanstieg 1–3, 20539 Hamburg

Bauauftrag: Sanitär

Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 450.000,– Euro

Ausführungsfrist voraussichtlich:
Beginn: ca. November 2024;
Fertigstellung: ca. Oktober 2025

Schlusstermin für die Einreichung der Angebote:
16. Juli 2024 um 10.00 Uhr

Hinweis: Es ist ausschließlich die elektronische Angebotsabgabe zugelassen.

Kontaktstelle:
GMH | Gebäudemanagement Hamburg GmbH
Einkauf/Vergabe
einkauf@gmh.hamburg.de

Die Bekanntmachung sowie die Ausschreibungsunterlagen und Auskunftserteilungen finden Sie auf der zentralen Veröffentlichungsplattform unter:
https://hamburg.de/bauleistungen/.

Die Bekanntmachung und Auskunftserteilungen erreichen Sie unter: https://gmh-hamburg.de/ausschreibungen/.

Das Eröffnungsprotokoll steht allen am Verfahren beteiligten Bietern nach Öffnung der Angebote über den Bieterassistenten zum eigenen Download zur Verfügung. Sie finden die Datei im Register „Meine Angebote“ in der Spalte „Dokumente“.

Hamburg, den 18. Juni 2024

GMH | Gebäudemanagement Hamburg GmbH 792

Offenes Verfahren

Auftraggeber:
GMH | Gebäudemanagement Hamburg GmbH

Vergabenummer: **GMH VOB OV 080-24 IE**

Verfahrensart: Offenes Verfahren

Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags:
Sanierung Hauptgebäude,
Slomanstieg 1–3, 20539 Hamburg

Bauauftrag: Aufzug

Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 76.000,– Euro

Ausführungsfrist voraussichtlich:
Beginn: ca. März 2025;
Fertigstellung: ca. Mai 2025

Schlusstermin für die Einreichung der Angebote:
18. Juli 2024 um 10.00 Uhr

Hinweis: Es ist ausschließlich die elektronische Angebotsabgabe zugelassen.

Kontaktstelle:
GMH | Gebäudemanagement Hamburg GmbH
Einkauf/Vergabe
einkauf@gmh.hamburg.de

Die Bekanntmachung sowie die Ausschreibungsunterlagen und Auskunftserteilungen finden Sie auf der zentralen Veröffentlichungsplattform unter:
https://hamburg.de/bauleistungen/.

Die Bekanntmachung und Auskunftserteilungen erreichen Sie unter: https://gmh-hamburg.de/ausschreibungen/.

Das Eröffnungsprotokoll steht allen am Verfahren beteiligten Bietern nach Öffnung der Angebote über den Bieterassistenten zum eigenen Download zur Verfügung. Sie finden die Datei im Register „Meine Angebote“ in der Spalte „Dokumente“.

Hamburg, den 19. Juni 2024

GMH | Gebäudemanagement Hamburg GmbH 793

Gläubigeraufruf

Der Verein **Förderverein Dankeskirche e.V.** (Amtsgericht Hamburg, VR 18122) mit Sitz in Hamburg, ist aufgelöst worden. Als Liquidatoren wurden Herr Gerhard Allers, Herr Hartwig Poppelbaum und Herr Klaus Muhlack, bestellt. Die Gläubiger werden gebeten, sich bei dem Verein c/o Poppelbaum, Am Hegen 37 in 22149 Hamburg, zu melden.

Hamburg, den 22. Mai 2024

Die Liquidatoren 794

Lütcke & Wulff OHG, Rondenbarg 8, 22525 Hamburg
ZKZ 01160 Postvertriebsstück +2 Deutsche Post

Gläubigeraufruf

Der Verein **Fachverband ambulante Therapie e.V.** (Amtsgericht Hamburg, VR 12385) mit Sitz in Hamburg, ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 29. September 2023 aufgelöst worden. Als Liquidatorin wurde Frau Cornelia Kost, wohnhaft in Hamburg, bestellt. Die Gläubiger werden gebeten, sich bei dem Verein Fachverband ambulante Therapie e.V., c/o Therapiehilfe, Hammer Landstraße 56 in 20537 Hamburg, zu melden

Hamburg, den 4. Juni 2024

Die Liquidatorin 795

Gläubigeraufruf

Der Verein **„Verein zur Erforschung und Förderung des Historischen Lernens Hamburg (VHL Hamburg) e.V.“** (Amtsgericht Hamburg, VR 12075) mit Sitz in Hamburg, ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 7. März 2024 aufgelöst worden. Als Liquidatoren wurden Herr Dr. Andreas Körber und Herr Dr. Johannes Christoph Meyer-Hamme bestellt. Die Gläubiger werden gebeten, sich bei dem Verein zur Erforschung und Förderung des Historischen Lernens Hamburg (VHL Hamburg) e.V., c/o Andreas Körber, Am Golfplatz 6a in 21039 Escheburg zu melden.

Hamburg, den 24. Juni 2024

Die Liquidatoren 796

Gläubigeraufruf

Der Verein **Club of Rome – European Research Centre e.V.** (Amtsgericht Hamburg VR 23835), mit Sitz in Hamburg, ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 29. Dezember 2023 aufgelöst worden. Die Gläubiger werden gebeten, ihre Ansprüche bei dem Verein anzumelden.

Hamburg, den 12. Juni 2024

Die Liquidatoren 797

Herausgegeben von der Behörde für Justiz und Verbraucherschutz der Freien und Hansestadt Hamburg.
Druck, Verlag und Ausgabestelle Lütcke & Wulff – Telefon: 23 51 29-0 – Telefax: 23 51 29 - 77.
Bestellungen nimmt der Verlag entgegen. Bezugspreis für Teil I und II zusammen jährlich 75,– EUR. Einzelstücke je angefangene vier Seiten 0,26 EUR (Preise einschließlich Mehrwertsteuer).